



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

**- Mit Postzustellungsurkunde -**

juwi AG  
Der Vorstand  
Herrn Michael Class  
Frau Dagmar Rehm  
Herrn Stephan Hansen  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt

Gesch-Z.:  
Hausruf: +49 33201 442-551  
Fax: +49 331 27548-2633  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
T11@lfu.brandenburg.de

Potsdam, 26.06.2020

**Genehmigungsbescheid Nr. 20.013.00/19/1.6.2V/T11**

Antrag der Firma juwi AG vom 11.02.2019, zuletzt ergänzt am 19.03.2020, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Randowtal OT Schmölln

Sehr geehrter Herr Class,  
sehr geehrte Frau Rehm,  
sehr geehrter Herr Hansen,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

**I. Entscheidung**

1. Der Firma juwi AG (im Folgenden: Antragstellerin), Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt wird die

**Genehmigung**

erteilt, zwei Windkraftanlagen im Windpark Schmölln II auf den Grundstücken

in 17291 Randowtal OT Schmölln,  
Gemarkung Schmölln,  
Flur 1, Flurstück 29 und Flur 3, Flurstück 1

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG

- die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO in Verbindung mit § 6 Abs. 4 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen) sowie
- die denkmalrechtliche Erlaubnis für die Veränderung von Bodendenkmalen gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG).

3. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.

II. **Angaben zum beantragten Vorhaben**

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) - WEA E01 und WEA E02 - mit folgenden Parametern:

	<b>Vestas V136-3.6 TES</b>	
Betriebsweise	leistungsoptimiert, Mode P01, Tag- und Nachtbetrieb	
elektrische Nennleistung	3.600 kW	
Rotordurchmesser	136 m	
Nabenhöhe	149 m	
	+ 0,36 m Fundamenterhöhung (WEA E01)	+ 1,09 m Fundamenterhöhung (WEA E02)
Gesamthöhe WKA	217 m bei einem rotorfreien Raum von 81 m über Erdoberfläche	
Schallleistungspegel $L_w$ gemäß Vermessung	105,3 dB(A)	
Standardabweichung Unsicherheit der Typvermessung $\sigma_R$ Unsicherheit durch Serienstreuung $\sigma_P$	0,5 dB(A) 1,2 dB(A)	
<b>maximal zulässiger Emissionspegel <math>L_{e,max}</math></b> $L_{e,max} = L_w + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	<b>107,0 dB(A)</b>	

Bezeichnung und Standortkoordinaten laut Antrag (amtliches Bezugssystem ETRS 89, Zone 33):

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
WEA E01	438.622	5.907.641
WEA E02	438.257	5.907.320

Für die WKA sind eine bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung, ein Eiserkennungssystem zur Vermeidung von Eisabwurf von rotierenden Teilen der WKA sowie Sichtweitenmessgeräte zur Sichtweitenreduzierung der Nachbefeuerung vorgesehen.

Zu jeder WKA gehören dauerhafte und temporäre Zuwegungen, Kranstell- und Balast- sowie temporäre Montage- und Lagerflächen. Die temporären Zuwegungen und Montage-/Lagerflächen werden nach Errichtung der Anlagen zurück gebaut. Weiterhin ist ein unterirdischer Löschwasserbehälter an der Gabelung der bestehenden Zufahrtwege zu den Anlagen vorgesehen.

### III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

3 Aktenordner mit insgesamt 1819 Seiten, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle

### IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

#### 1. Allgemein

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids, einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen, sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen nicht innerhalb von sechs Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides in Betrieb genommen worden sind.
- 1.3 Die Bauherrin/der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens eine Woche vorher
  - der Überwachungsbehörde, Referat T22 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Schwedt) des Landesamtes für Umwelt (LfU),
  - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich Ost (LAVG),
  - der unteren Bauaufsichtsbehörde (UBAB) des Landkreises Uckermark (LK UM) mit dem dieser Entscheidung beiliegenden Vordruck „Baubeginnanzeige“,
  - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw Infra I 3) zur Aufnahme der WEA als Luffahrtshindernis unter Angabe des Aktenzeichens VII-123-19-BIA und
  - dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Abt. 4, Referat 41, zur Prüfung des Eingangs der in NB IV.7.5 genannten Ersatzzahlung

schriftlich anzuzeigen.

Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen der Baubeginn mindestens 6 Wochen vorher mit Übermittlung der Daten, die auf dem dieser Entscheidung beigelegten Datenblatt benannt sind, anzuzeigen (s. NB IV.8.2 und Hinweis 26.).

- 1.4 Die Bauherrin/der Bauherr hat den Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlagen spätestens eine Woche vorher dem BAIUDBw Infra I 3 unter Angabe des Aktenzeichens VII-123-19-BIA schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Die Bauherrin/der Bauherr hat die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen mindestens 2 Wochen vorher
  - der Genehmigungsverfahrensstelle, Referat T11, sowie dem Referat T22 des LfU,
  - dem LAVG und
  - der UBAB des LK UM mit dem dieser Entscheidung beiliegenden Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme“

schriftlich anzuzeigen.

- 1.6 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das Referat T22 des LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurden.

Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme (s. NB IV.1.5) durch das Referat T22 des LfU festgelegt.

## **2. Immissionsschutz**

- 2.1 Die WKA sind entsprechend den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 2.2 Jeder Wechsel der Bauherrin/des Bauherrn und/oder der Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers ist umgehend dem Referat T22 des LfU mit Angabe des Zeitpunktes des Wechsels, der Anschriften und der Kontaktdaten der neuen Bauherrin/des neuen Bauherrn und/oder der neuen Anlagenbetreiberin/des neuen Anlagenbetreibers anzuzeigen (s. Hinweis 13.).
- 2.3 Das Referat T22 des LfU ist über Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden, erheblich belästigen oder die zu Schäden an der Umwelt führen können, unverzüglich zu unterrichten.
- 2.4 Die Geräuschemissionen der WKA sind binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen.

Die Messung ist an der WEA E01 in der genehmigten Betriebsweise bei Windgeschwindigkeiten, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen, durchzuführen.

Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen.

Ersatzweise kann an Stelle des Inbetriebnahme-Messnachweises innerhalb der 12-Monatsfrist auch eine Referenz- Dreifachvermessung vorgelegt werden.

Bei der Übertragung des Ergebnisses der WKA-Einzelvermessung auf die WEA E02 ist die Serienstreuung zu berücksichtigen.

2.5 Die Bestätigung der Auftragsvergabe zu der in NB IV.2.4 genannten Messung ist dem Referat T22 des LfU innerhalb von einem Monat nach der Inbetriebnahme der WKA schriftlich anzuzeigen.

2.6 Vor Durchführung der in NB IV.2.4 genannten Messung ist dem Referat T22 des LfU die Messplanung und eine termingebundene Messankündigung vorzulegen.

Der Messbericht ist dem Referat T22 des LfU spätestens 2 Monate nach dem angekündigten Messtermin in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben. Im Messbericht ist die Messunsicherheit auszuweisen.

2.7 Im Anschluss an die in NB IV.2.4 genannte Nachweismessung ist entsprechend Nr. 5.2 der „Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessungen von Windkraftanlagen“ des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 16.01.2019 (WKA-Geräuschimmissionserlass) mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln, inklusive Messunsicherheit, eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen.

Sofern jeder einzelne Oktavschalleistungspegel den in der Prognose angesetzten Wert nicht überschreitet, kann auf die Vorlage einer erneuten Ausbreitungsberechnung verzichtet werden.

Bei der Übertragung des Messergebnisses auf andere WKA ist die Serienstreuung zu berücksichtigen. Dabei ermittelte A-bewertete Immissionspegel dürfen die A-bewerteten Immissionspegel der dem Antrag zu Grunde liegenden Schallimmissionsprognose Nr. 15670-3.2 der Firma SAB Scholz Akustikberatung, Planung, Beratung, Begutachtung, Messung vom 18.02.2019 nicht überschreiten.

2.8 Die WEA E01 und WEA E02 sind mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten.

Mit Inbetriebnahme der WKA ist dem Referat T22 des LfU das Konfigurationsprotokoll über den Einbau und über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.

2.9 Das Schattenabschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in den schutzwürdigen Räumen aller im Beschattungsbereich betroffenen Immissionsorte

- Schwaneberg, Vogelsang 1 (IO 01),
- Eickstedt, Ausbau 4, 5 (IO 09 + IO 10) und
- Rollberg 1, 2, 3 (IO 11 + IO 11a + IO 11b)

dreiig Stunden je Kalenderjahr und dreiig Minuten je Tag unter Berücksichtigung der Schattenwurfbeiträge aus der Vorbelastung nicht überschreitet.

- 2.10 Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung gemäß geltender Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreitet (s. Hinweis 15.).
- 2.11 Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer an den in NB IV.2.9 festgelegten Immissionssorten ist in geeigneter Weise überprüfbar nachzuweisen. Die ermittelten Daten sind zu dokumentieren und mindestens ein Jahr lang für die Einsichtnahme durch das Referat T22 des LfU bereitzuhalten.
- 2.12 Dem Referat T22 des LfU ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der WKA eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der schallrelevanten Hauptkomponenten (Generator, Getriebe, Rotorblätter) der WKA vorzulegen.
- 2.13 An den Zufahrtswegen zu den WKA sind in einem angemessenen Abstand deutlich sichtbare Warnschilder mit dem Hinweis auf möglichen Eisabwurf aufzustellen.

### **3. Bauordnungsrecht/Brandschutz**

- 3.1 Mit der Bauausführung darf vor Erteilung der gesonderten Baufreigabe - Baufreigabebeschein - durch die untere Bauaufsichtsbehörde (UBAB) des Landkreises Uckermark (LK UM) gemäß § 72 Abs. 10 BbgBO nicht begonnen werden (s. Hinweis 20.).

Folgende Nachweise sind zur Erlangung einer Baufreigabe bei der UBAB des LK UM einzureichen:

- Bankbürgschaft als Sicherheitsleistung für den Rückbau der Anlagen (s. NB IV.3.2)
  - der Prüfbericht des Prüfenieurs für Baustatik für die Standsicherheit der beantragten WKA sowie auch für die im Einflussbereich geplanten bzw. genehmigten WKA (s. Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Schmölln II, Bericht I17-SE-2018-46, vom 05. Juni 2018).
- 3.2 Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der Anlagen und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke hat die Bauherrin/der Bauherr eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der UBAB des LK UM zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung wird gemäß Erlass 24/01.06 des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung im Land Brandenburg vom 28.03.2006 mit 10% der Rohbaukosten auf 274.210,00 € festgesetzt und ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu erbringen.

- 3.3 Nach Erlöschen der Genehmigung hat die Bauherrin/der Bauherr die WKA, einschließlich der Fundamente, unverzüglich zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand des jeweiligen Grundstückes wiederherzustellen (s. Hinweis 21.).
- 3.4 Vor Baubeginn ist gemäß § 72 Abs. 9 BbgBO der jeweilige Anlagenmittelpunkt abzustecken und die Höhenlage festzulegen.

Die Einhaltung der festgelegten Grundflächen ist der UBAB des LK UM binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs oder durch das Kataster- und Vermessungsamt nachzuweisen.

Der Nachweis der Einmessung ist durch ein Einmessungsprotokoll mit einer dazugehörigen nachvollziehbaren Einmessungsskizze zu führen. Für das Einmessungsprotokoll ist der dieser Entscheidung beiliegende Vordruck zu verwenden.

- 3.5 Auf Grundlage der in der Liste für das Land Brandenburg eingeführten Technischen Baubestimmung „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ vom Oktober 2012 sind entsprechend den Abschnitten 15 und 17 wiederkehrende Prüfungen an den WKA während der gesamten Standzeit durchzuführen.

#### Brandschutz - Allgemein

- 3.6 Die Zufahrten zu den WKA sind gemäß Ziffer 1 der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in der Fassung vom Februar 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009, so zu befestigen, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.
- 3.7 Dem Amtwehrführer des Amtes Gramzow und der Integrierten Regionalleitstelle NordOst (ILRS), Eberswalder-Straße 41a in 16227 Eberswalde sind auf Grundlage von § 14 BbgBO bis zur Inbetriebnahme der Anlagen ein Lageplan sowie schriftliche Angaben zur Erreichbarkeit der zuständigen Kräfte der Feuerwehr zu übergeben. Veränderungen diesbezüglich sind den betreffenden Stellen mitzuteilen.
- 3.8 Gemäß § 14 BbgBO sind durch die Betreiberin/den Betreiber der Anlagen vor deren Inbetriebnahme die Kräfte der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr in Absprache mit dem Amtwehrführer des Amtes Gramzow zu den Brandbekämpfungsmaßnahmen an Windkraftanlagen zu unterweisen. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter und das Brandschutzkonzept für die WKA sind zu übergeben.

#### Brandschutz - in den WKA

- 3.9 Abfälle, Schmutz, leere Behälter, insbesondere auch ölhaltige, brennbare Lappen usw., sind nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen.
- 3.10 Bei Verwendung von wärme- und hitzeerzeugenden Werkzeugen, wie Lötkolben, Heißluftgebläsen oder Schleifwerkzeugen, sind an der Arbeitsstelle alle brandgefährdenden Stoffe zu entfernen. Um die Arbeitsstelle herum ist eine entsprechende Schutzabschirmung und Entlüftung vorzusehen. Ein Feuerlöscher hat bei solchen Arbeiten in Griffnähe bereit zu stehen.
- 3.11 Bei Feuer in den Anlagen oder in ihren Peripherien sind Personen umgehend durch Abseilen oder Abstieg (Selbstrettung) zu evakuieren.

Die Verbindung zum Netz ist schnellstmöglich am Leistungsschalter im Schaltschrank oder an der Umspannstation zu trennen. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist mit einer geeigneten Person des zuständigen Energieversorgungsunternehmens Verbindung aufzunehmen, damit von dort aus die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

- 3.12 Zur Brandbekämpfung sind in den Gondeln und Turmfüßen der Anlagen Feuerlöscher vorzusehen.

Für Brände an elektrischen Baugruppen sind vorzugsweise CO<sub>2</sub>-Löscher, in sonstigen Fällen ABC-Löscher zu verwenden.

- 3.13 Falls ein Feuer nicht umgehend gelöscht werden kann, ist unter Beachtung der Windrichtung um die WKA ein ausreichender Bereich (ca. 500 m) abzusperren. Darüber hinaus ist die zuständige Dienststelle der Polizei sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu benachrichtigen.

- 3.14 Für die WKA ist bis zu deren Inbetriebnahme die im Brandschutzkonzept geplante Löschwasserzisterne mit einer stetigen Befüllung von 100 m<sup>3</sup> Löschwasser bereitzustellen.

#### **4. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

- 4.1 Die Serviceaufzüge zum Heben von Personen sind nach § 2 Abs. 13, Anhang 2, Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) Aufzugsanlagen im Sinne der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie) und als solche vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) prüfen zu lassen.

- 4.2 Ist ein Turmeinstieg nicht ebenerdig, so ist dieser mit einer Treppe zu versehen.

- 4.3 Die Turmeingangstüren müssen sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen.

- 4.4 Die WKA sind Maschinen im Sinne der RL 2006/42/EG, an denen die Herstellerin/der Hersteller oder deren Bevollmächtigte/Bevollmächtigter vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme der Maschinen die CE-Kennzeichnung anbringen und eine EG-Konformitätserklärung beilegen muss.

#### **5. Gewässerschutz**

- 5.1 Die Nachweise der Dichtheit und Beständigkeit für die Auffangräume der Trafostationen sind zu führen und mit der Anzeige der Inbetriebnahme (s. NB IV.1.5) dem Referat T22 des LfU sowie der unteren Wasserbehörde (UWB) des LK UM vorzulegen.

- 5.2 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der WKA (Hydraulik-, Getriebe-, Kühleinheiten) sind entsprechend den Herstellerangaben mit Auffang-/Rückhalteeinrichtung auszurüsten.

- 5.3 An den in NB IV.5.2 genannten Anlagen bzw. Auffang-/Rückhalteeinrichtungen sind ausreichend Bindemittel zur Aufnahme ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten vorzuhalten. Ölhaltige Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **6. Abfallwirtschaft**

- 6.1 Gemäß §§ 6 und 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) haben Erzeuger oder Besitzer von Abfällen diese vorrangig zu verwerten (stofflich oder energie-

tisch). Erst wenn die Kosten für die Verwertung zu denen für die Beseitigung außer Verhältnis stehen, sind die Abfälle einer genehmigten Abfallbeseitigungsanlage zu übergeben.

Die Nachweise über die Verwertung/Beseitigung der Abfälle sind gemäß § 47 KrWG dem Landwirtschafts- und Umweltamt des LK UM auf Verlangen zu übergeben.

- 6.2 Beim Einsatz von Recyclingmaterial (für Zuwegungen oder Fundamente der WKA) sind die Bestimmungen der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 20) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Teil II: Technische Regeln für die Verwertung - 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) in Verbindung mit dem Erlass des MLUV 5/1/06 vom 01. Februar 2007 einzuhalten (s. Hinweis 25.).
- 6.3 Die Deklarationsanalysen für das Recyclingmaterial sind gemäß § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) spätestens 4 Wochen vor Einbau der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB) des LK UM vorzulegen. Die Einbauorte sind lagemäßig zu dokumentieren.

## 7. Natur- und Landschaftsschutz

- 7.1 Zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der festgestellten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind die folgenden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der Firma büro.knoblich Landschaftsarchitekten vom Januar 2019 vorgesehenen Maßnahmen vollständig umzusetzen:
- Vermeidungsmaßnahme  $V_{AFB1}$  - Bauzeitenregelung der Baufeldfreimachung
  - Vermeidungsmaßnahme  $V_{LBP2}$  - Wiederherstellung der Bodenfunktion auf temporär genutzten Bauflächen
  - Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahme  $V_{CEF1}/K_{LBP1}$  - Extensivierung von 3,5 ha Ackerfläche, Gemarkung Schmölln, Flur 2, Flurstück 29
  - Kompensationsmaßnahme  $K_{LBP2}$  - Pflanzung von 4 Einzelbäumen (Obstgehölze), Gemarkung Schwaneberg, Flur 1, Flurstück 79 sowie Gemarkung Schmölln, Flur 1, Flurstück 69.
- 7.2 Zum Schutz von Bodenbrütern hat der Baubeginn bzw. das Abschieben der Vegetation in den Offenlandbereichen außerhalb der Hauptbrutzeit, zwischen Anfang September und Ende April, zu erfolgen (Vermeidungsmaßnahme  $V_{AFB1}$ ).

Baumaßnahmen an den Anlagen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:

- die Vergrämußungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen, spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben
- das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen; dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen; der Abstand zwischen den Flutterbandreihen darf maximal 5 m betragen; Baubereiche, die mehr als 20 m an der breitesten Stelle erreichen, sind entsprechend mit zusätzlichen Flutterbandreihen abzusperrern
- zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren; über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch be-

sondere Ereignisse, z.B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen, erfasst werden.

Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird.

- 7.3 Die Fällung eines Baumes (Eiche) zur Herstellung der Zuwegung und Überschwenkbereiche (s. Punkt 2.3.9.3 dieser Entscheidung - Eingriffsregelung Schutzgut Flora) ist außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres vorzunehmen.
- 7.4 Die Durchführung der Baumpflanzung (Maßnahme KLBP2) ist dem Referat N1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren) des LfU anzuzeigen und es ist mit dem Referat N1 des LfU ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
- 7.5 Zum Nachweis der Sicherung der Flächen für die Maßnahmen (s. NB IV.7.1)
- V<sub>CEF1</sub>/K<sub>LBP1</sub> - Extensivierung von 3,5 ha,
  - Kompensationsmaßnahme K<sub>LBP2</sub> - Pflanzung von 4 Obstbäumen

durch Eintragungen beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten sind unverzüglich nach erfolgten Eintragungen in die Grundbücher dem Referat N1 des LfU die entsprechenden Auszüge unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzulegen.

- 7.6 Die für den Eingriff in das Landschaftsbild vorgesehene Ersatzzahlung in Höhe von 121.000,00 € ist an das Land Brandenburg auf das folgende Konto zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam  
Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)  
IBAN: DE56300500007110401804  
BIC: WELADEDXXX.

Vor Entrichtung der Ersatzzahlung ist beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Abt. 4, Referat 41, schriftlich oder fernmündlich (Frau Wronski, Tel. 0331/866-7524) oder per E-Mail [Ausgleichsabgabe@MLUK.Brandenburg.de](mailto:Ausgleichsabgabe@MLUK.Brandenburg.de) ein Kassenzetich einzuholen. Bei der Zahlung sind das Kassenzetich, sowie die Bezeichnung des Vorhabens, die Nummer und das Datum der Genehmigung anzugeben.

Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor Baubeginn fällig.

## 8. **Luftfahrt**

- 8.1 Die WKA des Anlagentyps VESTAS V136-3.6MW dürfen an den laut Datenblatt zum Luftfahrt-hindernis beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)
- 1 - N 53 ° 18 ' 51.82 " zu E 14 ° 04 ' 43.32 " eine Höhe von 217,00 mGND/ 281,00 mNN,
  - 2 - N 53 ° 18 ' 41.29 " zu E 14 ° 04 ' 23.81 " eine Höhe von 217,00 mGND/ 269,00 mNN

**nicht** überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) **schriftlich nachzuweisen** (s. NB IV.1.3).

- 8.2 Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist in Verbindung mit den auf dem o.g. Datenblatt aufgezeigten Anlagen der LuBB **spätestens 2 Wochen** nach Fertigstellung der Fundamentlegung zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 8.2.1 Mit der in NB IV.1.3 genannten Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefon-Nr. (ggf. E-Mail-Adresse) zu benennen, der einen Ausfall der WKA-Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 8.2.2 Änderungen der Antragstellerin/Bauherrin/Betreiberin bzw. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder Änderungen bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB **bis zum Rückbau der Anlagen unverzüglich mitzuteilen**.
- 8.2.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau der Anlagen sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.2.4 Sollten Bestandsanlagen zurückgebaut werden (Repowering), sind die Arbeiten 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bezüglich der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.
- 8.3 An **jeder** WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen (s. Hinweise 28. und 29.).
- 8.3.1 Tageskennzeichnung der WKA

Die Rotorblätter **jeder** WKA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [ a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange, b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot ], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein 2 Meter hoher Streifen rückwärtig **umlaufend durchgängig** anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Es ist sicherzustellen, dass als erstes der Farbstreifen wahrgenommen wird.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot, beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund, ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung der LuBB anzuzeigen und zu begründen.

### 8.3.2 Nachtkennzeichnung der WKA

8.3.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 153 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3, nach unten begrenzt werden.

8.3.2.2 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

8.3.2.3 Die Blinkfolgen der Feuer auf den WKA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

8.3.2.4 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß NB IV.8.5. sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (s. NB IV.8.5), auf dem Maschinenhausdachhaus anzubringen und dauerhaft aktiv zu betreiben.

8.3.2.5 Es ist eine Befeuerebene **auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus** bei ca. 76,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund von technischen Gründen die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu 5 m Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

**Unterlagen zur konkreten Ausführung, inklusive der Anzahl der Ebenen und Hindernisfeuer, sowie die Angabe, in welcher Höhe sich die Befeuerebenen befinden, sind mit der in NB IV.1.3 genannten Baubeginnanzeige zu übergeben.**

8.4 Die Eignung der eingebauten Feuer entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.

8.5 Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind durch Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, zu regeln. Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.

Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. **Vor** Inbetriebnahme dieser BNK **ist** die geplante Installation der LuBB schriftlich anzuzeigen.

Folgende Unterlagen sind gemäß Nr. 5.4 in Verbindung mit Anhang 6 AVV LFH (Bedarfsge-  
steuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gemäß Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bun-  
desministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle
- Nachweis des Qualitätsmanagements nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nr. 2, letzter Ab-  
satz
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkrite-  
rien gemäß Anhang 6 Nr. 2
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

8.6 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss) ist der LuBB  
zuvor schriftlich anzuzeigen.

8.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein **Ersatzfeuer** erfolgen.

8.8 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu  
erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Er-  
reichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass der Betrei-  
berin/dem Betreiber der WKA Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine An-  
zeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß NB IV.8.10 zu erfolgen.

8.9 Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung  
eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unter-  
brechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung  
darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung der Spannungsversor-  
gung ist der Betrieb der Feuer grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversor-  
gung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

8.10 Ausfälle und Störungen von **Feuern W, rot oder Feuer W, rot ES**, die nicht sofort behoben  
werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer  
**06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de** bekanntzugeben. Die Betreiberin/der  
Betreiber der WKA hat den Ausfall der Kennzeichnung **so schnell wie möglich** zu beheben.  
Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, das Refe-  
rat T22 des LfU und die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute In-  
formation zu erfolgen.

8.11 Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nenn-  
lichtstärke bei Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES entsprechend Punkt 3.7 sowie dem Anhang 4  
der AVV LFH ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB  
nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des Deutschen Wetterdienstes (DWD) des zum Einsatz kommenden  
Sichtweitenmessgerätes

- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WKA mit Sichtweitenmessgerät und den WKA ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1.500 m betragen)
- schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes
  - \* bei Ausfall des Messgerätes sind alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten,
  - \* Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen des Referates T22 des LfU und der LuBB vorzulegen.

- 8.12 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase, inklusive Ersatzstromversorgung, ist der in NB IV.1.3 genannten Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.13 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luffahrthindernisses hat die Vorhabenträgerin/der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 8.14 Havariefälle und andere Störungen an den WKA, die auf die festgelegten Ausführungen der Tages- und/oder Nachtkennzeichnung Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich (ggf. per E-Mail oder Fax) anzuzeigen.
- 8.15 Jede geplante Änderung an den WKA, die auf die festgelegten Ausführungen der Tages- und/oder Nachtkennzeichnung Einfluss haben können, ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** anzuzeigen.

## 9. Denkmalschutz

- 9.1 Die Erdingriffe sind baubegleitend auf Bodendenkmale hin zu untersuchen. Die archäologischen Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal durchzuführen. Das Fachpersonal (Archäologin/Archäologe) ist der unteren Denkmalschutzbehörde (uDsSchB) des LK UM zu benennen.
- 9.2 Bei den archäologischen Untersuchungen festgestellte Bodendenkmale sind zu dokumentieren. Ist ihre Erhaltung nicht möglich, sind sie vor Beginn der bauseits erforderlichen Erdingriffe nach Maßgabe der uDsSchB des LK UM auszugraben.
- 9.3 Die Archäologin/der Archäologe, die/der mit der Maßnahme beauftragt ist, hat mit der uDsSchB des LK UM vor Maßnahmenbeginn alle Fragen der Durchführung der archäologischen Untersuchungen zu klären (s. Hinweis 31.).

## V. Begründung

### 1. Verfahrensablauf

Die Firma juwi Energieprojekte GmbH informierte im Mai 2018 die Genehmigungsverfahrensstelle der Regionalabteilung Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen/Grundlagen, Referat T13, des Landesamtes für Umwelt (LfU) über die Absicht, im Eignungsgebiet Windenergienutzung

(Windeignungsgebiet - WEG) Schmölln Nr. 26 zur Nachverdichtung des bereits vorhandenen Windparks Schmölln zwei WKA errichten und betreiben zu wollen (Windpark Schmölln II).

In einem Gespräch zur Vorabstimmung mit dem Referat T13 und dem Referat N1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren) des LfU wurden nach Erörterung des Vorhabens Festlegungen zu Inhalten der Antragsunterlagen getroffen. Zu Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte zum hiesigen Genehmigungsverfahren enthaltene Gesprächsniederschrift vom 03.05.2018 verwiesen.

Am 11.02.2019 (Posteingang) reichte die Firma juwi AG (im Folgenden: Vorhabenträgerin oder Antragstellerin) beim Referat T13 des LfU einen Antrag nach § 4 Abs. 1 BImSchG ein. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb der in Punkt II. dieser Entscheidung beschriebenen zwei WKA auf den in Punkt I.1 dieser Entscheidung genannten Grundstücken.

Gleichzeitig wurde ein Antrag nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gestellt.

Mit Schreiben des Referates T13 vom 01.03.2019 wurden der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen zur weiteren Bearbeitung an die Genehmigungsverfahrensstelle der Regionalabteilung West der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen/Grundlagen, Referat T11 des LfU übergeben.

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit waren den Antragsunterlagen die zusätzlichen Angaben gemäß § 4e der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV; UVP-Bericht) beigefügt. Die Durchführung der UVP erfolgte federführend durch das Referat T11.

Die Antragsunterlagen wurden von der Antragstellerin am 13.03.2019 durch persönliche Übergabe der bis dahin nicht enthaltenen Schallimmissionsprognose vom 18.02.2019 ergänzt.

Mit Schreiben des Referates T11 des LfU vom 01.04.2019 wurde die Antragstellerin zur Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen bis zum 03.05.2019 aufgefordert. Die Prüfung des vorgelegten Antrages mit den beigefügten und am 25.04.2019 (Posteingang) ergänzten Unterlagen ergab, dass diese den Anforderungen der 9. BImSchV entsprechen.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden in der Zeit vom 22.03.2019 bis 26.04.2019 durch Schreiben des Referates T11 des LfU zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Landkreis Uckermark (LK UM)
- Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (UNB LK VP-G)
- Amt Gramzow
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin und Brandenburg (GL)
- Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, Regionale Planungsstelle (Regionalplanung)
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich Ost (LAGV)
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienststelle Prenzlau (LELF)
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3 (BAIUDBw)
- Landesamt für Umwelt (LfU), Referat N1 und Referat T22.

Durch das Referat T11 des LfU wurden vorerst mit Schreiben bzw. E-Mail vom 03.04.2019, 12.04.2019, 03.05.2019, 13.05.2019, 16.05.2019, 27.05.2019, 01.07.2019 und 03.07.2019 eigene Nachforderungen und Nachforderungen der Referate T22 und N1 des LfU, der UNB des LK VP-G, der LuBB, der unteren Bauaufsichtsbehörde (UBAB) des LK UM und der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des LK UM gestellt. Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin vor der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens letztmalig am 18.06.2019, hier zu naturschutzfachlichen Belangen, überarbeitet und ergänzt.

Mit Vorlage der Antragsunterlagen für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das im Land Brandenburg bestehende, automatisierte Waldbrandüberwachungssystem am 24.10.2019 (per E-Mail) wurde am 25.10.2019 auch der Landbetrieb Forst Brandenburg (LFB) zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 31. Juli 2019 im Amtsblatt für Brandenburg, im Internet und in der Prenzlauer Zeitung der Nordkurier Media GmbH & Co. KG. Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen, einschließlich der Kurzbeschreibung, lagen zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 14. August 2019 bis einschließlich 13. September 2019 in der Genehmigungsverfahrensstelle West (Referat T11) des LfU und im Amt Gramzow während der Dienststunden öffentlich aus.

Während dieser Auslegungszeit waren der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht), einschließlich Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzfachbeitrag, im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg „Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg“ (UVP-Portal Brandenburg) veröffentlicht.

Während der Einwendungsfrist vom 14. August 2019 bis einschließlich 14. Oktober 2019 wurde gegen das Vorhaben eine Einwendung (frist- und formgerecht) erhoben. Ihr Inhalt lautet wie folgt:

#### Umweltbericht - Klima/Luft

1. Es sei nicht untersucht worden, wie sich die bereits vorhandenen WKA auf das Mikroklima in unmittelbarer Nähe auswirken. Die Gefährdung der schon belasteten Böden werde bei einer stärkeren Verdichtung mit neuen und höheren WKA wegen der schnelleren Verdunstung des Niederschlagswassers und der Austrocknung der Böden durch die Turbulenzen zunehmen.
2. Wegen der nicht auszuschließenden erheblichen Beeinträchtigungen seien weitere ergänzende Untersuchungen
  - zum Bestand und zur Gefährdung von Fluginsekten,
  - zu den kleinklimatischen Veränderungen und den Veränderungen der Niederschlagswasserverdunstungen, des Wasserhaushaltes, der Temperaturveränderungen am Boden und der Druckverhältnisse in Bezug auf die vorhandenen WKA,
  - über die allgemeinen Daten zu den Windverhältnissen und
  - zu den Beschwerden bezüglich des Lärms durch die vorhandenen WKA

erforderlich.

#### Artenschutz - Rohrweihe

3. Während der Balz der Rohrweihe, intensiv im hohen Luftraum, über den Rotorspitzen bis in Bodennähe, bestehe akute Kollisionsgefahr.

### Allgemeine Hinweise

4. Bei der Veröffentlichung im UVP-Portal fehlten Unterlagen, hier die Schallimmissionsprognose und Schattenwurfprognose, das Turbulenzgutachten, Bodengutachten und Baugrundgutachten, Informationen über die Umweltverträglichkeit von VESTAS-Windenergieanlagen und deren Rotorblätter.
5. Es fehlen Angaben zum vollständigen Rückbau der Anlagen (hier Angaben zu den Kosten, zur Kostensicherung und jährlichen Kostenanpassung, zum Rückbau der Kabeltrassen). Zum Vollzug des Rückbaus werde auf § 67 Abs. 3 BbgBO (Erlass vom 28.03.2006) hingewiesen.
6. Es fehlen Angaben zur Gefährdung bei Unfällen, wie zum Beispiel bei einem Abknicken des Mastes.
7. Es fehlten Angaben zu Entsorgungsgarantien bei der Entsorgung der Rotorblätter als Sondermüll im Falle eines Rückbaus der Anlagen. Auch fehlen Angaben zum Rückbau der Kabeltrassen, deren Verlaufsflächen ansonsten Altlastenverdachtsflächen darstellen.

Hinsichtlich einzelner Untersetzungen wird auf das in der Verfahrensakte befindliche Einwendungsschreiben verwiesen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entschied das Referat T11 des LfU, den in der öffentlichen Bekanntmachung vom 30. Juli 2019 für den 28. November 2019 angekündigten Erörterungstermin nicht durchzuführen. Diese Entscheidung wurde am 13. November 2019 im Amtsblatt für Brandenburg, im Internet und in der Prenzlauer Zeitung der Nordkurier Media GmbH & Co. KG ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Die vorliegende Einwendung und die Bekanntmachung, dass kein Erörterungstermin durchgeführt wird, wurden dem Amt Gramzow mit Schreiben (E-Mail) des Referates T11 des LfU vom 25.10.2019 zur Kenntnis gegeben.

Die Antragstellerin und die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendung berührt wird (hier: die Referate T22 und N1 des LfU sowie der LK UM) erhielten die Einwendung und eine Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme mit Schreiben/E-Mail des Referates T11 des LfU vom 17.10.2019 bzw. 21.10.2019 und 25.10.2019. Im Rahmen des Entscheidungsprozesses zum Vorhaben wurden die Stellungnahmen der Antragstellerin und der benannten Behörden zur Einwendung berücksichtigt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurden durch das Referat T11 des LfU mit Schreiben bzw. E-Mail vom 12.08.2019, 27.11.2019, 02.12.2019 und 20.01.2020 weitere eigene Nachforderungen und Nachforderungen des Referates N1 des LfU, der UBAB des LK UM und des LFB gestellt. Für die abschließende Entscheidung über den Antrag wurden von der Antragstellerin letztmalig am 19.03.2020 Unterlagen, hier zu naturschutzfachlichen Belangen, eingereicht.

Am 27.01.2020 (Posteingang vorab per E-Mail) stellte die Antragstellerin einen Antrag auf sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Mit Inkrafttreten der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der Fassung vom 24.04.2020 (veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger BAnzAT 30.04.2020 B4) wurde die LuBB mit Schreiben (E-Mail) des Referates T11 des LfU erneut zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert.

Die letzte abschließende behördliche Fachstellungnahme, hier die Stellungnahme der LuBB, ging in der Genehmigungsverfahrensstelle, Referat T11 des LfU, am 02.06.2020 ein.

## **2. Rechtliche Würdigung**

### **2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen**

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannt.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Genehmigungsantrages erfolgte im Referat T11 des LfU.

Das beantragte Vorhaben ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und setzt sich aus den in Punkt II. dieses Bescheides beschriebenen 2 WKA zusammen. Es bedarf als solches gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das beantragte Vorhaben ist als Änderung eines Vorhabens der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen (Windfarm). Für das bereits bestehende Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden. Die Änderung bedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die Vorhabenträgerin beantragte hiervon abweichend nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer freiwilligen UVP, worauf die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entfällt. Für das Vorhaben besteht somit die UVP-Pflicht.

Gemäß § 2 Abs.1 Nr. 1c der 4. BImSchV ist wegen der UVP-Pflicht ein förmliches Genehmigungsverfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) vorzunehmen.

Die UVP ist gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV nach den Vorschriften dieser Verordnung und nach den für diese Prüfung im Genehmigungsverfahren ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften durchzuführen.

Bei den Antragsunterlagen, die von der Antragstellerin nach der öffentlichen Bekanntmachung am 31. Juli 2019 auf Grund von Nachforderungen beteiligter Behörden nachgereicht wurden, handelte es sich um inhaltliche Untersetzungen und Klarstellungen sowie geringfügige Ergänzungen. Art und Ausführung des beantragten Vorhabens wurden dabei nicht geändert. Von einer weiteren, zusätzlichen Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen konnte gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV abgesehen werden, da in diesen Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen und auch keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen waren.

### Vollständigkeit der Antragsunterlagen im UVP-Portal Brandenburg

Zu den Antragsunterlagen, die im UVP-Portal Brandenburg öffentlich eingestellt waren, sind im Rahmen der zuvor genannten Einwendung Hinweise eingegangen. Danach seien in dem UVP-Portal die Schallimmissionsprognose und Schattenwurfprognose, das Turbulenzgutachten, Bodengutachten und Baugrundgutachten sowie Informationen über die Umweltverträglichkeit von VESTAS-Windenergieanlagen und deren Rotorblätter nicht enthalten.

#### *Beurteilung*

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG hat die zuständige Behörde über das einschlägige zentrale Internetportal die in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 UVPG genannten Unterlagen öffentlich zugänglich zu machen. Unterlagen im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 UVPG sind der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens, hier zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG am 31. Juli 2019, vorgelegen haben.

Für das geplante Vorhaben wurden im UVP-Portal Brandenburg ab dem 31. Juli 2019 der UVP-Bericht, einschließlich Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom Januar 2019 und Artenschutzfachbeitrag (AFB) vom Januar 2019, eingestellt und somit öffentlich zugänglich gemacht.

In dem UVP-Bericht wird das Vorhaben beschrieben, sind Bestandserfassungen enthalten und Auswirkungen des Vorhabens auf die betreffenden Schutzgüter dargelegt. Für die Beurteilung der Auswirkungen werden zum einen Ergebnisse vorhabenbezogener Gutachten und Prognosen genannt, zum anderen wird auf sonstige Unterlagen verwiesen. Unterlagen, auf die verwiesen wird, waren dem UVP-Bericht im UVP-Portal Brandenburg zur Einsicht angefügt (hier: der LBP vom Januar 2019 und der AFB vom Januar 2019). Weiterer Unterlagen, wie in der Einwendung benannt, bedurfte es nach Ansicht der Genehmigungsbehörde nicht.

Im UVP-Portal wurde der UVP-Bericht eingestellt, der die Ergebnisse aller Fachgutachten im Hinblick auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen wiedergibt und insoweit die erforderliche Anstoßwirkung bewirken kann. Die mit der Einwendung begehrte Einstellung weiterer Antragsunterlagen fordert auch § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 UVPG nicht.

Maßgeblich ist, ob mit den im UVP-Portal zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen einzelne Sachverhalte zum Vorhaben nicht dargestellt und somit eine der Öffentlichkeit zuträgliche Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens möglich waren. Das ist hier der Fall. Informationen zur Umweltverträglichkeit von VESTAS-Windenergieanlagen und deren Rotorblätter im Allgemeinen sind nicht erforderlich, weil die Umweltverträglichkeit der geplanten Anlagen in den o.g. Unterlagen dargestellt und im Genehmigungsverfahren von Amts wegen durch die entsprechenden Fachbehörden geprüft wird (s. den folgenden Punkt V.2.2).

## **2.2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung**

### **Grundsätzliches**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß § 4 UVPG unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dient. Sie ist eine Umweltprüfung nach den Regelungen des UVPG und umfasst als solche gemäß § 3 Satz 1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und

Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die folgenden in § 2 UVPG bzw. § 1a der 9. BImSchV genannt Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Das beantragte Vorhaben stellt ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 a) UVPG dar.

Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind (§ 2 Abs. 2 UVPG).

Die Beurteilung, ob die Auswirkungen des Vorhabens erheblich sind, erfolgt in Anlehnung an die Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG. Die Kriterien umfassen demnach Art und Ausmaß, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, deren grenzüberschreitende Charakter sowie das Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben.

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erarbeitet die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU als federführende Behörde eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die oben genannten Schutzgüter.

Die zusammenfassende Darstellung umfasst gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

- die möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung,
- die Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,
- die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen vorhandener immissionsschutzrelevanter Anlagen und parallel geplanter Vorhaben (mit relevanter Planungsreife) berücksichtigt.

Für die zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen der WKA gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV wurden die nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, die behördlichen Stellungnahmen nach den § 11 der 9. BImSchV, die Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie die Äußerungen und Einwendungen Dritter verwendet.

Gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet das LfU als Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die o. g. Schutzgüter. Die Bewertung ist zu begründen.

## **2.2.1 Lage und kennzeichnende Größe des Vorhabens / Untersuchungsraum**

### **2.2.1.1 Lage und Größe**

Die juwi AG plant im bestehenden Windpark am Standort Schmölln die Errichtung und den Betrieb von zwei WKA des Typs VESTAS V136-3.6 MW in den laut Pkt. II. dieser Entscheidung genannten Ausführungen.

Der Windpark liegt nordwestlich der Ortschaft Schmölln in der Gemeinde Randowtal im Landkreis Uckermark, ca. 20 km westlich der Stadt Prenzlau, in einem Gebiet mit dominierend landwirtschaftlicher Nutzung. In ca. 3 km Entfernung, südlich von den geplanten WKA, verläuft die Bundesautobahn (BAB) 11 und von West nach Ost quert die Landesstraße L 25 und von Nord nach Süd die Kreisstraße K7315 den Untersuchungsraum (im Folgenden UR genannt).

Die geplanten Anlagenstandorte liegen in einem Windeignungsgebiet (WEG Nr. 26 „Schmölln“), welches in der Fortschreibung Sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" vom 10. August 2016 (in Kraft getreten mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg am 18. Oktober 2016 - ABl. 43/16 S. 1326) des Regionalplans Uckermark-Barnim ausgewiesen ist. Es umfasst eine Fläche von ca. 113 ha. Es sind acht Bestandsanlagen vorhanden, von denen sich vier WKA außerhalb des WEG Nr. 26 befinden. Für vier der Bestandsanlagen wurde bereits eine UVP durchgeführt.

### **2.2.1.2 Untersuchungsraum**

Die Größe der Untersuchungsräume wurde schutzgutbezogen gewählt. Für die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie für Biotope wurde ein UR mit einem Radius von 150 m zum Plangebiet (Anlagenstandorte) und 50 m Puffer (beidseitig) um die Zuwegungen festgelegt. Das Schutzgut Fläche wurde im unmittelbaren Vorhabengebiet betrachtet.

Die Avifauna wurde im Jahr 2015 und ergänzend in den Jahren 2017 und 2018 in den Umkreisen von bis zu 3.000 m untersucht.

Fremddatenrecherchen zu Fledermäusen fanden im 3.000 m-Radius statt, während die Feldaufnahmen im näheren Umkreis (1.000 m - 2.000 m) erfolgten.

Weiterhin wurden Untersuchungen zu Amphibien im 1.000 m-Radius und zu Reptilien im 150 m-Puffer und 50 m beidseitig der Zuwegung durchgeführt.

Natura 2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete wurden in einem 4 km-Radius betrachtet. Für die Betrachtung des Vorhabens im Zusammenhang mit der Bevölkerung und der menschlichen Gesundheit wurde ein Untersuchungsraum mit einem Radius von 3.000 m um die Anlagen festgelegt.

Die Ermittlung des Schutzgutes Sachgüter und kulturelles Erbe erfolgte im direkten Umfeld des Vorhabens.

Der Untersuchungsradius des Landschaftsbildes betrug das 15-fache der Anlagenhöhe und damit 3.255 m.

## **2.2.2 Geprüfte Standort- und Verfahrensalternativen**

Hier ist festzustellen, dass die untersuchte Vorhabenfläche durch die Lage in einem ausgewiesenen WEG den landes- und regionalplanerischen Zielen und Konzepten entspricht. Der sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ des Regionalplans Uckermark-Barnim und die damit einhergegangenen umweltplanerischen Untersuchungen haben die Eignung der Fläche für die Windenergieerzeugung detailliert dargelegt. Dementsprechend hat bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine Standortabwägung stattgefunden. Im Ergebnis wurden Standorte ermittelt, die die Belange von Natur und Landschaft unter Abwägung mit anderen Belangen bestmöglich berücksichtigen.

Die Prüfung von Verfahrensalternativen ist im Rahmen eines an konkrete Antragsgegenstände (hier: die Errichtung der WKA in dem ausgewiesenen WEG) gebundenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht möglich.

## **2.2.3 Merkmale des Vorhabens und seines Standorts sowie geplante Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert, ausgeglichen werden soll und Ersatzmaßnahmen**

Im Folgenden werden die Merkmale des Vorhabens und seines Standortes sowie die geplanten Maßnahmen bezogen auf dasjenige Schutzgut benannt, auf dessen vorhabenbezogene Beeinträchtigung sie vermeidend, vermindern oder ausgleichend bzw. kompensierend (Ersatzmaßnahmen) wirken sollen.

### **2.2.3.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

#### betriebsbedingt: Schall

Die WKA verfügen über Serrations (Sägezahnkante am Rotorblatt) zur Reduzierung der Schallemissionen. Die Standortwahl der WKA ist auf die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte ausgerichtet.

#### betriebsbedingt: Schattenwurf

Zur Verminderung von dauerhaften, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch wird für die Einhaltung der gesetzlich maximal zugelassenen Beschattungsdauer auf eine Abschaltautomatik zurückgegriffen. Es wird eine Abschaltautomatik mit Berücksichtigung von meteorologischen Parametern eingesetzt (z.B. Intensität des Sonnenlichts) und dann entsprechend die tatsächliche Beschattungsdauer von maximal acht Stunden pro Kalenderjahr berücksichtigt. Mit der Abschaltautomatik wird die von den hier geplanten WKA ausgehende Belastung durch Schattenwurf an den hier relevanten Immissionsorten (IO) im gesetzlich definierten Rahmen gehalten (Vermeidungsmaßnahme V<sub>UVP</sub> 3 - Abschaltautomatik Schattenwurf).

#### betriebsbedingt: Disco-Effekt (Lichtreflexe an rotierenden Rotorblättern)

Eine Verminderung soll hier durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Rotorblattbeschichtung erreicht werden.

#### anlagenbedingt: Lichtimmissionen durch Nachtbefeuerung

Eine Verminderung soll hier durch sichtweitenabhängige Reduzierung der Nennlichtstärke in Verbindung mit dem Einsatz eines Sichtweitenmessgerätes erreicht werden. Zudem ist eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung geplant.

betriebsbedingt: Eisabwurf

Die Standortwahl für die einzelnen WKA erfolgte in einem gemäß DIN 1055-5 definiertem sicheren Abstand von Schutzbereichen, wie Infrastrukturen, Straßen (hier: Kreis-, Landes- und Bundesstraße). Eine Selbstabschaltung gegen Eisabwurf ist beantragt.

### **2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

baubedingt: Brutvogelarten - Verletzung oder Tötung von Eintierern

Zur Vermeidung einer möglichen baubedingten Betroffenheit von bodenbrütenden Brutvogelarten bzw. Höhlenbrütern und Freibrütern der Gehölzlebensräume (hier: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Blesshuhn, Braunkehlchen, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Drosselrohrsänger, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Grauammer, Grünfink, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Ringeltaube, Rohrammer, Rohrschwirl, Rotkehlchen, Schafstelze, Schilfrohrsänger, Schwanzmeise, Singdrossel, Star, Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Weidenmeise, Wendehals, Zaunkönig und Zilpzalp) durch Bodenabschiebung und Fällung eines Einzelbaumes finden diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit der genannten Vogelarten statt (Vermeidungsmaßnahme V<sub>AFB</sub> 1 - Bauzeitenregelung der Baufeldfreimachung).

baubedingt: Fällung eines Einzelbaumes (Eiche)

Als Ersatzpflanzung für die baubedingte Fällung einer Eiche werden auf dem Flurstück 79, Flur 1 in der Gemarkung Schwaneberg, entlang der Dorfstraße von Schwaneberg nach Wallmow, vier Obstgehölze (Hochstämme) als Lückenbepflanzung eingesetzt (Kompensationsmaßnahme K<sub>LBP</sub> 2 - Ersatzpflanzungen Einzelbäume (Obstgehölze)).

### **2.2.3.3 Schutzgut Boden**

baubedingt: temporärer Verlust von Bodenfunktionen durch Bodenverfestigung aufgrund der Aufbringung von Schotter bzw. Abdeckung durch Platten

Die temporär zur Herstellung von Montageflächen, Lagerflächen und Lagerflächen für den Kranausleger mit Schotter verfestigten Bodenbereiche werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert, indem Platten und Schotter entfernt werden, der Boden gelockert und der zwischengelagerte Mutterboden wieder angedeckt wird (Vermeidungsmaßnahme V<sub>LBP</sub> 2 - Wiederherstellung der Bodenfunktion auf temporär genutzten Bauflächen).

anlagebedingt: dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Voll- bzw. Teilversiegelung

Auf dem Flurstück 116/2, Flur 5 der Gemarkung Schmölln werden mit Beginn der Baumaßnahmen 3,5 ha Ackerfläche in extensives Dauergrünland umgewandelt. Hierdurch erfolgt eine Aufwertung der Bodenfunktionen in diesem Bereich aufgrund von Nutzungsextensivierung in Verbindung mit einer Minderung von Stoffeinträgen in den Boden (Kompensationsmaßnahme V<sub>CEF1</sub>/K<sub>LBP</sub> 1 - Extensivierung von Ackerfläche).

### **2.2.3.4 Schutzgut Wasser**

betriebsbedingt: Austreten von wassergefährdenden Stoffen

Die Maschinenhäuser der WKA sind umfassend abgedichtet. Die WKA verfügen über eine umfangreiche Anlagenüberwachung, so dass Leckagen über eine Fehlermeldung zu einem Not-Stopp der Anlage führen.

### **2.2.3.5 Schutzgut Landschaft inkl. Landschaftsbild**

#### anlagebedingt: dauerhafte technische Überprägung des Landschaftsraumes

Die durch die WKA wegen der dauerhaften technischen Überprägung verursachte nachteilige Umweltauswirkung auf die Landschaft, inkl. Landschaftsbild und Erlebniswirksamkeit, kann nicht ausgeglichen werden. Die Beeinträchtigung wird insofern monetär per Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt 121.000 EUR an das Land Brandenburg ersetzt. Sie bemisst sich pro vorgesehener WKA nach deren Anlagenhöhe, der Erlebniswirksamkeit des betroffenen Landschaftsbildes und der Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile.

### **2.2.3.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### bau- und anlagebedingt: Beeinträchtigung von begründet vermuteten Bodendenkmalen

Das Vorhaben liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. Zur Vermeidung von erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bodendenkmale bei Erdeingriffen erfolgt eine archäologische Baubegleitung durch Fachpersonal (Vermeidungsmaßnahme V<sub>UVP</sub> 4 - archäologische Baubegleitung).

## **2.2.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Bewertung**

### **2.2.4.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

#### **2.2.4.1.1 Bestandssituation**

Der UR mit einem 3 km-Radius um den geplanten Windpark ist sehr dünn besiedelt. Bei den nächstgelegenen Wohn- und Siedlungsflächen handelt es sich um die Außenbereichssiedlungen Eickstedt Ausbau, Rollberg, Vogelsang und Wegnershof. Die nächstgelegenen Dörfer sind Eickstedt, Schmölln und Schwaneberg. Aufgrund der geringen Siedlungsdichte findet die Erholungsnutzung der ansässigen Bevölkerung überwiegend auf den eigenen Grundstücken mit großen Gärten statt. Naherholungsgebiete und Kleingartenanlagen oder andere Orte stark frequentierter Erholungsnutzung (ähnlich wie in Randbereichen von Ballungszentren) sind hier nicht vorhanden. Zudem hat die Erholungsfunktion in dieser Landschaft aufgrund der dominierenden Flächennutzung für die intensive Landwirtschaft eine untergeordnete Rolle.

Einige ortsverbindende Straßen wie Landes- und Kreisstraßen sind im Amt Gramzow vom Tourismusverein als Radtourrouten ausgewiesen. Der Mindestabstand dieser Radtourrouten zu den bestehenden WKA beträgt ca. 800 m.

Aufgrund vorhandener Infrastruktureinrichtungen bestehen sowohl für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion als auch für die Freizeit- und Erholungsfunktion Vorbelastungen. Bei den Infrastruktureinrichtungen handelt es sich um acht bestehende WKA, eine Leitungstrasse bei Schmölln und um die BAB 11. Zudem wirkt die umfassende intensive landwirtschaftliche Flächennutzung monoton und reizarm. Die genannten Vorbelastungen wirken visuell, wobei die acht WEA und die BAB 11 zusätzlich akustisch auf das Umfeld wirken.

### 2.2.4.1.2 Auswirkungen

#### baubedingte Auswirkungen

- Schallimmissionen (Baulärm) und Staub- und Schadstoffemissionen

Bauzeitliche Beeinträchtigungen werden vor allem die Anwohner und Arbeitenden der im Nahbereich des Vorhabengebietes befindlichen Ortslagen in Form von erhöhtem Verkehrsaufkommen und Staubbelastung sowie Lärmbelästigung durch Baumaschinen und -geräte sowie durch eine zeitweilige Einschränkung der Wegenutzung erfahren.

- visuelle Störwirkungen

Die Baustelle, die Baustelleneinrichtungen und die Baunebenflächen sowie die Baugeräte verändern in der Bauphase das Landschaftsbild und beeinträchtigen damit das Landschaftserleben.

#### anlagebedingte Auswirkungen

- visuelle Störwirkungen

Eine Veränderung der Eigenart der Landschaft ist durch den Bau der WKA innerhalb eines bestehenden Windparks aus acht WKA zu erwarten. Die Störung durch die visuelle Wahrnehmbarkeit der WKA in der Landschaft wird unter den Aspekten Landschaftsbild und Erholung betrachtet (vgl. Schutzgut Landschaft bzw. Wechselwirkung).

#### betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Vorhabenwirkungen entstehen im vorliegenden Fall hauptsächlich durch Getriebe, Generator (mechanisch) sowie durch die Rotorbewegungen der WKA. Diese verursachen Schallimmissionen und visuelle Störungen (Schattenwurf, Lichtimmissionen).

- Schallimmissionen

Durch den Betrieb der WKA entstehen Schallemissionen. Die Geräuschvorbelastung setzt sich aus 8 WKA unterschiedlicher Hersteller im WEG Schmölln zusammen. Das Vorhaben stellt als Zusatzbelastung 2 Einzelschallquellen vom Typ Vestas V136-3.6; NH 149 m; 3.600 kW mit den folgenden Parametern dar:

Tag-/Nachbetrieb: leistungsoptimiert, Mode P01

Für den Betrieb der WKA im Mode P01 mit  $L_{wa, gesamt} = 107,4 \text{ dB(A)}$  (ergibt sich aus Herstellerangabe  $105,3 \text{ dB(A)}$  zzgl.  $\Delta L = 2,1 \text{ dB}$  [ $1,28 \times [-> 0,5^2 + 1,2^2 + 1^2]^{1/2}$ ] und entspricht einer oberen Vertrauensbereichsgrenze für die statistische Sicherheit von 90 %) wird in der Schallprognose folgendes Oktavspektrum verwendet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
107,4 dB(A)*	88,9	93,4	97,4	100,8	102,6	101,6	92,7	75,9

(\*) incl.  $L_{e,max}$  und  $\sigma_{prog}$

Ton nah: 0 dB(A)

Impuls nah: 0 dB(A)

resultierender Tonzuschlag am IO: keiner

resultierender Impulzzuschlag am IO: keiner.

Gesetzliche Grundlage für die Beurteilung von Lärm ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Diese legt fest, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sichergestellt ist, wenn die Gesamtbelastung, d.h. die Summe der Geräusche von allen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, am maßgeblichen Immissionsort (IO) den Immissionsrichtwert (IRW) nicht überschreitet.

Für das beantragte Vorhaben werden die zusätzlichen Geräuschbelastungen anhand von prognostizierten Geräuschimmissionen für elf maßgebliche Immissionsorte mit ihren jeweiligen Schutzbedürftigkeiten um die beantragten WEA-Standorte beurteilt. Diese Nachweisorte stellen sich als Orte höchster Belastung durch Geräuschimmissionen dar. Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 3.2.1 TA Lärm. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung (VB) <small>L<sub>r90,VB</sub></small>	Zusatzbelastung (ZB) <small>L<sub>r90,ZB</sub></small>	Gesamtbelastung (GB) <small>L<sub>r90,GB</sub> (gerundet)</small>	Richtwertabstand der ZB zum IRW
01	Schwaneberg, Vogelsang 1	45	39,3	35,2	41	10
02	Schwaneberg, Wegner-shof	45	35,8	31,2	37	14
03	Schwaneberg Nr. 14	45	30,2	26,0	32	19
04	Schwaneberg Nr. 1	45	30,2	25,7	32	19
05	Schmölln Nr. 9	45	37,8	29,1	38	16
06	Schmölln Nr. 97	45	43,9	31,0	44	14
07	Schmölln Nr. 93	50	47,8	32,1	48	18
08	Eickstedt Nr. 72	45	34,5	28,7	36	16
09	Eickstedt Ausbau Nr. 4	45	39,6	34,6	41	10
10	Eickstedt Ausbau Nr. 5	45	40,3	35,7	42	9
11	Eickstedt Rollberg 1	45	40,1	36,2	42	9

#### - Tieffrequente Geräusche

Tieffrequente Geräusch sind Geräusche mit überwiegender Frequenz-Anteilen unterhalb von 100 Hertz. Sie treten in vielen Bereichen, z.B. im Straßenverkehr, an Transformatorenstationen oder Pumpen und auch an WKA, auf und können als störend empfunden werden.

#### - Infraschall

Als Infraschall werden Luftschallwellen unterhalb des menschlichen Hörbereiches, im Speziellen Schall mit Frequenzen zwischen 0,1 und 20 Hertz, bezeichnet. Infraschall hat sowohl natürliche als auch künstliche Ursachen (z.B. technische Anlagen). Laut der „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2014 existiert derzeit in Deutschland kein genormtes Prognoseverfahren für Infraschall. Durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) wurden in den Jahren 2013 bis 2015 in einem Projekt systematische Messungen u.a. an WKA mit Nennleistungen zwischen 1,8 MW und 3,2 MW durchgeführt. Im Ergebnis konnte kein wissenschaftlicher Zusammenhang zwischen durch WKA erzeugtem Infraschall und gesundheitlichen Belastungen hergestellt werden.

## - Schattenwurf

Der Schatten eines sich drehenden Rotors einer WKA verursacht hinter der Anlage starke Lichtwechsel, welche für den Menschen unangenehm und störend sind. Als Schattenwurf bezeichnet man den schnellen Wechsel zwischen Sonnenschein und Schatten, welcher durch die Drehung der Rotorblätter bei WEA hervorgerufen wird.

Entsprechend der Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003, zuletzt geändert durch Erlass vom 2. Dezember 2019 liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WKA überschritten werden. Es ist sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Stunden je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer acht Stunden je Kalenderjahr. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Minuten.

Für das Vorhaben wurden die Auswirkungen der geplanten zwei Anlagen und der acht Vorbelastungs-WKA im WEG Schmölln untersucht. Die Untersuchungen erfolgten an 14 repräsentativen Immissionsorten, die sich teilweise im Beschattungsbereich der geplanten WKA befinden.

Die Ergebnisse der Prognose für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst-case-Betrachtung) an den einzelnen IO sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

IO	Immissionsort	Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h/a	h/d	h/a	h/a	h/a	h/d
01	Schwaneberg, Vogelsang 1	12:26	00:22	04:24	00:15	16:50	00:37
02	Schwaneberg, Wegnershof	05:57	00:17	07:19	00:19	12:12	00:26
03	Schwaneberg Nr. 14	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
04	Schwaneberg Nr. 1	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
05	Schmölln Nr. 9	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
06	Schmölln Nr. 97	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
07	Schmölln Nr. 93	15:35	00:19	00:00	00:00	15:35	00:19
08	Eickstedt Nr. 72	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
09	Eickstedt Ausbau 4	<b>34:44</b>	<b>00:32</b>	16:00	00:24	<b>47:32</b>	<b>00:39</b>
10	Eickstedt Ausbau 5	<b>46:07</b>	<b>00:31</b>	21:36	00:27	<b>67:33</b>	<b>00:41</b>
11	Eickstedt Rollberg 1	<b>47:31</b>	<b>00:44</b>	16:08	00:27	<b>63:39</b>	<b>00:46</b>
11a	Eickstedt Rollberg 2	22:34	<b>00:31</b>	27:48	00:25	<b>50:22</b>	<b>00:35</b>
11b	Eickstedt Rollberg 3	<b>34:31</b>	<b>00:35</b>	15:30	00:23	<b>50:01</b>	<b>00:41</b>
12	Lottkenberg	12:27	00:20	07:58	00:22	14:29	00:23

## - Lichtimmissionen - Tageskennzeichnung und Nachtbefeuerung

Grundsätzlich sind optische Beeinträchtigungen und Störungen durch periodische Lichtreflexionen an den Rotorblättern (Disco-Effekt) sowie durch die Nachtbefeuerung möglich.

- *Eisabwurf*

Bei bestimmten Wetterlagen besteht grundsätzlich die Möglichkeit von Eisabwurf an den rotierenden Teilen der WKA. Die zur entsprechenden Gefährdungsbeurteilung heranzuziehende Mitteilung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) „Veröffentlichung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)“, Ausgabe 2019/1, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“ Pkt. 2 - Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Liste der Technischen Baubestimmungen) definiert Mindestabstände. Danach gelten Abstände größer als  $1,5 \times$  (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu öffentlichen Schutzgütern bzw. -bereichen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 als ausreichend, um keine Gefährdung durch Eisabwurf hervorzurufen. Die Anlagen befinden sich in einem Abstand von ca. 1.137 m bzw. 1.107 m von der Kreisstraße K7315 und ca. 1.357 m sowie 1.655 m von der Landesstraße L25 entfernt, die Bundesautobahn 11 hat einen Abstand von über 2.000 m zu den WKA.

### **2.2.4.1.3 Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### baubedingte Auswirkungen

Die o.g. baubedingten Auswirkungen werden aufgrund ihres temporären Charakters, ihres überwiegend lokal begrenzten Auftretens im Baustellenbereich und der Lage der Baustelle in über einem Kilometer Entfernung zu den meisten Siedlungsbereichen als nicht erheblich nachteilig bewertet.

#### betriebsbedingte Auswirkungen

- *Schall*

An allen untersuchten Immissionsorten werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung nicht überschritten. Die Immissionsrichtwerte werden sicher eingehalten, so dass die Anforderung der Regelprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm erfüllt wird.

In der Nutzungszeit von 6 bis 22 Uhr ist ebenfalls kein Richtwertkonflikt feststellbar. Aufgrund der Einhaltung der gesetzlich definierten Immissionsrichtwerte ist bezogen auf die Schallimmissionen nicht von einer erheblichen nachteiligen Auswirkung auf das Schutzgut Menschen auszugehen.

- *Tieffrequente Geräusche*

Auf Grund der an den relevanten Immissionsorten ausgewiesenen Immissionsanteile der WKA von weniger als 40 dB(A) ist gemäß Punkt 2 (6) des Anhangs zum Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft „Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessungen von Windkraftanlagen“ vom 16.01.2019 (WKA-Geräuschimmissionserlass) eine zusätzliche Prüfung möglicher Beeinträchtigungen durch tieffrequente Geräusche nicht durchzuführen. Entsprechend ist nicht von einer erheblichen nachteiligen Wirkung auszugehen.

- *Schattenwurf*

An den Immissionsorten 09, 10, 11, 11a und 11b (s. Tabelle in Pkt. 2.3.1.3 dieser zusammenfassenden Darstellung) führen bereits die Vorbelastungs-WKA zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurf-Leitlinie. Aufgrund der durch die beantragten WKA verursachten

Zusatzbelastung der kommt es an den IO 01, 09, 10, 11, 11a und 11b in der Gesamtbelastung zu Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte.

Um die nach WEA-Schattenwurf-Leitlinie gültigen Immissionsrichtwerte einzuhalten, werden schattenwurfmindernde Maßnahmen an den beantragten WKA durchgeführt. Dabei werden auch die durch die Vorbelastung möglichen Schattenwurfzeiten berücksichtigt.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, sind die geplanten WKA mit einem Schattenabschaltmodul ausgestattet. Das Schattenwurfmodul ist so konfiguriert, dass die beantragten WKA an den betroffenen IO in Schwaneberg, Vogelsang sowie in Eickstedt, Ausbau und Rollberg nicht zu einer weiteren Überschreitung der zulässigen jährlichen und täglichen Schattenwurfdauer beitragen können. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme kann eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Menschen durch Schattenwurf ausgeschlossen werden.

- *Lichtimmissionen - Tageskennzeichnung und Nachtbefeuerung*

Aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandenen acht WKA und unter Berücksichtigung der in Pkt. 2.3.1.4 dieser zusammenfassenden Darstellung genannten Maßnahmen werden die Auswirkungen als geringfügig betrachtet.

- *Eisabwurf*

Der Sicherheitsabstand zu den Schutzgütern ist so bemessen, dass mit einer Gefährdung von vorhandenen öffentlichen Schutzgütern durch Eisabwurf nicht gerechnet werden muss. Darüber hinaus werden die geplanten WKA mit einer Eiserkennung ausgestattet, welche aufgrund von Sensoren in jedem Rotorblatt und aufgrund weiterer Parameter, wie Temperaturen unter 5 °C, die automatische Abschaltung der WKA herbeiführt.

## **2.2.4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

### **2.2.4.2.1 Bestandssituation**

#### Pflanzen, Biotoptypen

Der UR (150 m-Puffer um die geplanten WKA-Standorte) beherbergt zwölf verschiedene Biotoptypen. Ca. 90 % der Gesamtfläche werden dabei von Ackerfläche (09139, Biotopcode gemäß Biotopkartierung Brandenburg) eingenommen. Die restlichen 10 % Flächenanteile verteilen sich auf Ruderalfluren (032001), Grünlandbrache (051331), Trittrassen (05171), Laubgebüsch (071021), Baumreihen (071423), Steinhäufen und -wälle (11161, 11162), dörfliche Bebauung (12291), Betriebsflächen bestehender WKA (12520) sowie Wege (12652) und Straßen (12612).

Als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 bzw. § 18 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) sind hier die Grünlandbrachen trockener Standorte sowie die Steinhäufen und -wälle einzuordnen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der überwiegende Flächenanteil im UR von Biotoptypen geringer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eingenommen wird (Acker). Im Bereich der Eingriffsflächen befinden sich ausschließlich Ackerflächen.

Schutzgebiete

Die WKA-Standorte befinden sich außerhalb von europäischen und nationalen Schutzgebieten. Die nächstgelegenen Schutzgebiete (SPA- und FFH-Gebiete „Randow-Welse-Bruch“ und FFH-Gebiet und NSG „Randowhänge bei Schmölln“) liegen ca. 3 km östlich bzw. südöstlich von den WKA-Standorten entfernt. Weitere Schutzgebiete befinden sich in größeren Entfernungen zum Vorhabenstandort. Folgende Schutzgebiete liegen in einem Umkreis von 10 km zum Vorhabengebiet:

Name des Schutzgebietes	Entfernung zur nächstgelegenen WKA
SPA: „Randow-Welse-Bruch“	ca. 3,0 km
FFH: „Randowhänge bei Schmölln“	ca. 3,0 km
FFH: „Randow-Welse-Bruch“	ca. 3,0 km
FFH: „Randowtal bei Grünz und Schwarze Berge“	ca. 4,0 km
NSG: „Randowhänge bei Schmölln“	ca. 3,0 km
LSG: „Radewitzer Heide“(M-V)	ca. 3,6 km

Aufgrund ihrer Lage in weiten Entfernungen von den beantragten WKA-Standorten ist nicht mit erheblichen nachteiligen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgebiete bzw. deren Schutzzwecke zu rechnen.

Fauna

Untersucht wurden vor allem die Artengruppen Vögel und Fledermäuse, da diese maßgeblich von den Auswirkungen des Vorhabens (Vogelschlag und Kollisionsrisiko durch Rotorbewegungen) betroffen sind. Für diese wurden, nach Abstimmung mit dem LfU, Erfassungen der Fledermausvorkommen, der Brut-, Zug- und Rastvögel, der Horststandorte und Nahrungshabitate für den Rotmilan und eine Kartierung des Schreiadlers vorgenommen. Für weitere Artgruppen wurde eine Potenzialabschätzung aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen vorgenommen. Hierbei wurden neben Fledermäusen weitere Säugetierarten sowie Amphibien und Libellen als prüfungsrelevant eingeschätzt. Vorkommen von Reptilien, Käfern und Schmetterlingen werden aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des UR ausgeschlossen und sind somit nicht prüfungsrelevant.

Durch das geplante Vorhaben sind keine Eingriffe und Beeinträchtigungen in Fließ- und Standgewässer zu erwarten. Somit kann auch die artenschutzrechtliche Betrachtung von Fischen entfallen.

Artenschutzrechtlich relevante Weichtierarten sind nach Datenrecherche nicht im UR vorhanden. Eine Betrachtung kann deshalb entfallen.

- Fledermäuse

Im Untersuchungsraum konnten mindestens 8 von insgesamt 18 im Land Brandenburg vorkommenden Fledermausarten auf Artniveau nachgewiesen werden. Dabei wurden das akustisch nicht unterscheidbare Artenpaar Graues und Braunes Langohr als zwei Artnachweise geführt. Daher wird das Artvorkommen im UR auf die folgenden theoretisch neun Arten erhöht:

Deutscher Name

Breitflügel-Fledermaus  
Wasserfledermaus  
Fransenfledermaus  
Großer Abendsegler  
Rauhautfledermaus

Wissenschaftlicher Name

*Eptesicus serotinus*  
*Myotis daubentonii*  
*Myotis nattereri*  
*Nyctalus noctula*  
*Pipistrellus nathusii*

<u>Deutscher Name</u>	<u>Wissenschaftlicher Name</u>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Braunes / Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/ austriacus</i>

Im UR wurde insgesamt eine geringe Aktivität von Fledermäusen verzeichnet. Mittels Detektor- und Horchboxerfassung konnte lediglich der Große Abendsegler regelmäßig und im gesamten UR nachgewiesen werden. Konkrete Quartierplätze konnten nicht festgestellt werden. Allerdings wurde aufgrund von erhöhter Flugaktivität zu Ausflugszeiten sowie morgendlichem Schwärmverhalten mögliche Quartiergebiete von Breitflügel-, Wasser-, Zwergfledermaus und dem Langohr eingegrenzt.

#### - weitere Säugetiere

Aufgrund der Erfassung eines Biberdamms und Biberrutschen im Rahmen der Biotopkartierung (2015) und der Nachbegehung im Jahr 2018 kann von einem Vorkommen dieser Art im Umfeld des Vorhabenstandortes ausgegangen werden. Weiterhin wird auch das Vorkommen des Fischotters nicht ausgeschlossen. Beide Arten sind im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) aufgeführt.

### Avifauna

#### - *Kleinvogelarten*

Die Erfassung der Kleinvögel erfolgte im Jahr 2015 innerhalb des WEG Schmölln sowie einem zusätzlichen 300 m-Puffer. Insgesamt wurden in diesem UR 39 artenschutzrechtlich relevante Brutvogelarten mit 266 Revieren erfasst. Davon gilt einzig die Feldlerche aufgrund ihrer hohen Singflüge als windkraftsensible Art. Die Grauammer, für die nach Auskunft der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (T. Dürr, mündl. Mitteilung) vermehrt Anflüge an weißen Masten von Windrädern gemeldet wurden, an grünen Masten dagegen keine, kommt nicht im direkten Umfeld der geplanten WKA vor.

#### - *Zug- und Rastvögel*

Weitere 35 Arten konnten als Durchzügler oder Nahrungsgäste festgestellt werden. Dazu zählen: Graugans, Jagdfasan, Rebhuhn, Graureiher, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Schwarzspecht, Bekassine, Wasserralle, Pirol, Raubwürger, Eichelhäher, Nebelkrähe, Sumpfmehse, Heide-lerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Schlagschirl, Gelbspötter, Sperbergrasmücke, Wintergoldhähnchen, Kleiber, Waldbaumläufer, Wacholderdrossel, Rotdrossel, Sprosser, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Steinschmätzer, Haussperling, Baumpieper, Girlitz, Stieglitz, Bluthänfling, Kranich, Star und Grünfink.

Ca. 65 % der beobachteten Zugvögel überflogen das Gebiet. Gänse zeigten ein Meideverhalten gegenüber dem bestehenden Windpark. Der nächstgelegene Schlafplatz von Gänsen befindet sich am Bürgersee in ca. 11 km Entfernung vom geplanten Vorhaben. Bei den beobachteten Rastvögeln handelte es sich um kleinere Gruppen von Kiebitzen, Goldregenpfeifern und Staren. Weitere Rastgebiete oder Schlafplätze in der näheren Umgebung der geplanten WKA sind nach Datenabfrage beim LfU nicht bekannt.

#### - *Groß- und Greifvogelarten*

Für die Erfassung von Groß- und Greifvogelarten wurden innerhalb eines 1.000 m-Radius Horstsuchen und -kontrollen durchgeführt (2015), so innerhalb eines 2.000 m-Radius Erfassungen von Horststandorten und Nahrungshabitaten des Rotmilans (2018) und innerhalb eines 3.000 m-Radius Horstsuchen und -kontrollen für störungssensible Vogelarten (2015) gemäß dem Erlass des Ministe-

riums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert durch Änderung der Anlagen 1, 2 und 4 vom 15.09.2018 (Windkrafteerlass), in Anlage 1 „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK).

Zusätzlich zu einer mit Raumnutzungskartierungen (2011) vervollständigten Funktionsraumanalyse aus dem Jahr 2015 wurden nach Abstimmung mit dem LfU zwei weitere Funktionsraumanalysen für den Schreiadler vorgenommen (2017 und 2018).

Insgesamt wurden sieben Groß- und Greifvogelarten erfasst, wovon fünf Arten als windkraftsensibel gemäß Anlage 1 (TAK) des Windkrafteerlasses gelten. Horststandorte und Nahrungshabitate des Rotmilans konnten nicht nachgewiesen werden.

### Groß- und Greifvogelarten innerhalb der UR (1.000 m, 2.000 m, 3.000 m)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Entfernung zum Plangebiet
Kolkrabe	<i>Corvus Corax</i>	ca. 640 m
Kranich*	<i>Grus grus</i>	ca. 570 m
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	ca. 1.820 m
Rohrweihe*	<i>Circus aeruginosus</i>	ca. 600 m
Schreiadler*	<i>Aquila pomarina</i>	ca. 3.000 m
Seeadler*	<i>Haliaeetus albicilla</i>	ca. 4.000 m
Weißstorch*	<i>Ciconia ciconia</i>	ca. 2.300 m

\* windkraftsensibel Vogelarten gemäß Anlage 1 (TAK) Windkrafteerlass

Für die Rohrweihe wurden knapp außerhalb der artspezifischen TAK (500 m) um die geplanten WKA anhand typischen Verhaltens für Balz und später für Jungenaufzucht fünf Brutreviere verortet (mind. 600 m Entfernung zum Vorhaben). Bei einem der nächstgelegenen Brutreviere blieb die Brut scheinbar erfolglos.

Bei den Kranichen konnten ebenfalls knapp außerhalb der artspezifischen TAK (500 m) vier Bruterfolge nachgewiesen werden (nächstgelegener Brutplatz ca. 570 m Entfernung zum Vorhaben).

Ein Weißstorchbrutpaar wurde in Schwaneberg nachgewiesen. In Schmölln, unweit der Kirche, wurden Weißstörche beim Streit an einer Nisthilfe beobachtet. Beide Beobachtungsnachweise befinden sich in mind. 2.300 m Entfernung zum Vorhabenstandort. Der Restriktionsbereich gemäß TAK für Weißstörche liegt zwischen 1.000 m bis 3.000 m. Für den Kolkraben wurden im Jahr 2018 insgesamt sieben Nestfunde nachgewiesen.

Für den Schrei- und den Seeadler wurden Horststandorte nordöstlich und östlich von Schmölln bestätigt. Der Schutzbereich des Seeadlers (3.000 m) endet vor dem Plangebiet (WEG). Der Schutzbereich des Schreiadlers (ebenfalls 3.000 m) überlagert sich mit einer Teilfläche des WEG und die Restriktionsbereiche beider Arten (3.000 m - 6.000 m) überlagern die Standorte für die hier geplanten WKA. Aus diesem Grund ergab sich die Notwendigkeit der Funktionsraumanalyse. Diese zeigte im Ergebnis, dass der Schreiadler die Umgebung des Niststandortes sehr umfangreich als Nahrungshabitat nutzt. Die Intensität der Raumnutzung darüber hinaus ist abhängig von jährlich variierenden Faktoren, wie Anbauverhältnisse/Fruchtfolge auf den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen, Nahrungsangebot, vorhandene oder ausbleibende Brut, soziale Interaktion mit Reviernachbarn. Seeadler haben dagegen einen deutlich größeren Aktionsraum für die Nahrungssuche. Bei den Kartierungen zeigte sich, dass sie auch über 6 km weit entfernte Räume für die Nahrungssuche aufsuchten bzw. Seeadler, die offenkundig kein Brutrevier in den UR hatten und aus größeren Entfernungen kamen, die UR zur Nahrungssuche nutzten.

### Amphibien

Aufgrund der Habitatausstattung im UR und einer folgenden Datenrecherche konnten Vorkommen von Amphibienarten, welche nach Anhang IV der FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, nicht ausgeschlossen

werden. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden innerhalb des UR zwei mögliche Laichgewässer und knapp außerhalb des UR weitere Gewässer als potenzielle Fortpflanzungshabitate festgestellt.

#### *Libellen*

Aufgrund der Habitatausstattung im UR und einer folgenden Datenrecherche konnten Vorkommen von Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei um die Sibirische Winterlibelle (*Symecuma paedisca*). Der Sandsee entspricht einem typischen Lebensraum für diese Art. Dieser wird vorhabenbedingt jedoch nicht in Anspruch genommen.

#### Vorbelastungen

Vorbelastungen des Schutzgutes Biotope und Pflanzen sowie Tiere und deren Lebensräume resultieren aus vorhandenen Versiegelungen, Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen sowie der Einwirkung von Nähr- und Schadstoffen, bedingt durch die anthropogene Überprägung, insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die bereits vorhandenen WEA im Umfeld (potenzielles Kollisionsrisiko für Fledermäuse und Vögel).

### **2.2.4.2.2 Auswirkungen**

#### baubedingte Auswirkungen

##### *Biotope*

Für die Errichtung der WKA ist die bauzeitliche Anlage von Montageflächen notwendig. Diese Flächen werden vorübergehend geschottert. Dies bedeutet einen vorübergehenden Verlust von Biotopen in diesen Bereichen.

##### *Fledermäuse*

Baubedingt kommt es zum Verlust eines Einzelbaumes (Eiche) sowie zu visuellen und akustischen Emissionen, verursacht durch Bauaktivitäten und Bauverkehr.

##### *Biber und Fischotter*

Bauzeitlich werden Flächen in Anspruch genommen, die potenziell einen Lebensraum für die genannten Arten darstellen können.

##### *Avifauna - Brutvogelarten*

Baubedingte Beeinträchtigungen von Brutvögeln z.B. durch Abschieben des Ackerbodens für die Bauplätze sind bei Bauzeiten innerhalb der Brutzeit möglich. Hinzu kommen Störungen (Licht- und Schallemission sowie Bewegung durch Maschinen), die zur Aufgabe des Bruthabitats führen oder nahrungssuchenden Arten beeinträchtigen können. Baubedingt werden Flächen in Anspruch genommen, die vorübergehend zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

##### *Amphibien*

Durch das Ausheben der Baugrube können wandernde Individuen verschüttet werden oder in die Baugrube gelangen.

#### anlagebedingte Auswirkungen

##### *Biotope*

Durch den Bau der Fundamente und Zufahrtswege gehen dauerhaft Ackerflächen auf ca. 4.143 m<sup>2</sup> verloren. Außerhalb des Vorhabengebietes für die WKA wird im Kurvenbereich an der Kreisstraße K7315

zur Herstellung der Zuwegung eine Eiche (Stammdurchmesser 30 cm) gefällt. Für die Herstellung eines Löschwassertanks, einschließlich der geschotterten Zuwegung, werden ca. 61 m<sup>2</sup> ruderale Pionierfluren überprägt.

#### *Fledermäuse*

Durch die Anlage der WKA können nahrungssuchende Fledermäuse möglicherweise beeinträchtigt werden.

#### *Biber und Fischotter*

Anlagebedingt werden dauerhaft Ackerflächen in Anspruch genommen, die potenziell einen Lebensraum für die o. g. Arten darstellen können.

#### *Avifauna*

Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Fällung eines Baumes sind Verluste von artspezifischen Lebensräumen möglich, insbesondere für Frei- und Bodenbrüter.

#### *Amphibien*

Anlagebedingt werden dauerhaft Ackerflächen in Anspruch genommen, die potenziell einen Lebensraum für die Amphibien darstellen können.

### betriebsbedingte Auswirkungen

#### *Fledermäuse*

Die rotierenden WKA können für Fledermäuse Barrierewirkungen hervorrufen und passierende Fledermäuse tödlich verletzen. Als besonders schlaggefährdet gelten gemäß Anlage 3 des Windkraftelasses die Arten Abendsegler, Rauhaut-, Zwerg- und Zweifarbenfledermaus.

#### *Avifauna*

Durch die WKA besteht eine Kollisionsgefährdung für die Avifauna in Abhängigkeit der artspezifischen Flughöhe, des Raumnutzungsverhaltens, des Meideverhaltens sowie des Abstandes zum Neststandort. Weiterhin können betriebsbedingte Störeffekte, wie Schattenwurf, Bewegungssuggestion, Luftturbulenzen und Schallimmissionen, eine Scheuchwirkung oder ein sonstiges Meideverhalten auslösen.

#### *Amphibien*

Durch Wartungsarbeiten sind Beeinträchtigungen im Bereich der Zuwegungen möglich (Überfahren von Individuen).

### **2.2.4.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen**

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Arten und Artengruppe des Schutzgutes Fauna siehe auch die untenstehenden Ausführungen zum besonderen Artenschutz.

### baubedingte Auswirkungen

#### *Biotope*

Da für bauzeitlich einzurichtende Flächen ausschließlich Acker in Anspruch genommen wird und diese Flächen wieder vollständig zurückgebaut und in ihren ursprünglichen Zustand gebracht werden, sind baubedingte Beeinträchtigungen auf Biotope als geringfügig zu betrachten.

### *Fledermäuse*

Der Einzelbaumverlust lässt keine Auswirkungen auf die Fledermausfauna erwarten, da dieser kein Fledermausquartier (Höhlenbaum) darstellt. Lärm- und bewegungsbedingte Störungen haben auf Fledermäuse keinen Einfluss, da die Lichtquellen am Bauort räumlich und zeitlich sehr begrenzt wirken. Zudem hat die Baufläche im Offenland nur eine geringe Bedeutung für die Fledermäuse als Flugraum.

### *Biber und Fischotter*

Bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen befinden sich außerhalb typischer Jagd- und Lebensräume der beiden Arten. Zudem finden die Bautätigkeiten tagsüber, also außerhalb des Hauptaktivitätsraums der beiden Arten statt und sind insgesamt zeitlich begrenzt, so dass eventuelle Störungen auf Individuen, die sich in einigem Abstand zum Vorhaben aufhalten, vernachlässigbar sind.

### *Avifauna - Brutvogelarten*

Unter Berücksichtigung der unter 2.2.3 dieser zusammenfassenden Darstellung genannten Vermeidungsmaßnahme V<sub>AFB1</sub> werden die baubedingten Auswirkungen auf die Avifauna in Bezug auf Brutvögel als nicht erheblich nachteilig beurteilt.

### *Amphibien*

Baubedingt finden keine Beeinträchtigungen von artspezifischen Lebensräumen statt. Neu zu errichtende Stichwege werden nur in geringem Umfang angelegt, so dass keine zusätzliche Barriere in der Landschaft entsteht. Potenzielle Wanderbewegungen können potenziell aufgrund der vorhandenen Biotopeaussattung ausschließlich im südlichen Bereich eines 1.000 m-Radius um die Vorhabenstandorte stattfinden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko entsteht allerdings durch die höhere Frequentierung der Wege durch Baufahrzeuge während dieser Phase. Da die Tiere insbesondere nachts wandern, während die Bautätigkeiten überwiegend am Tag stattfinden, kann eine Gefährdung von Individuen dadurch reduziert werden. Im Fazit werden die Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig betrachtet.

### anlagebedingte Auswirkungen

#### *Biotope*

Zur Kompensation des Eingriffs in Biotope und Lebensraumstrukturen wird für die Überprägung der ruderalen Pionierfluren auf 122 m<sup>2</sup> Fläche Intensivacker in extensives Grünland umgewandelt und es werden für den gefälltten Baum vier Ersatzpflanzungen von Bäumen vorgesehen.

Für die Überprägung von Ackerfläche durch die Errichtung von Fundamenten und Zuwegungen erfolgt aufgrund der geringen ökologischen Bedeutung von Intensivacker keine Kompensation dieses Biotoptyps. Die Eingriffe durch Versiegelung werden bei Schutzgut Boden bemessen. Danach ergibt sich für die Versiegelung und gegenübergestellter Maßnahme der Umwandlung von Acker in Extensivgrünland ein anzusetzender Kompensationsfaktor von 2 und folglich ein Kompensationsflächenbedarf von 8.286 m<sup>2</sup>. Die Umwandlung von Acker in extensives Grünland ist auf einer Fläche von 3,5 ha vorgesehen, so dass der Eingriff deutlich überkompensiert wird. Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahme ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

#### *Fledermäuse*

Aufgrund der Vorhabenplanung auf einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche, welche aufgrund ihres geringen Lebensraumpotenzials für Insekten kein geeignetes Nahrungshabitat für Fledermäuse darstellt, kann eine Beeinträchtigung Nahrung suchender Fledermäuse ausgeschlossen werden. Jagdhabitats und Leitstrukturen sind im UR des Vorhabens nicht vorhanden. Insofern sind anlagebedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

#### *Biber und Fischotter*

Die Vorhabenfläche befindet sich auf derzeit intensiv genutzter Ackerfläche, die keinen geeigneten Lebensraum für diese beiden Arten darstellt. Aufgrund der punktuellen Struktur der WKA sind auch Zerschneidungen von Lebensräumen oder Streifgebiete dieser Arten ausgeschlossen.

#### *Avifauna*

Der potenzielle Lebensraumverlust auf der derzeit als Intensivacker genutzten Fläche ist im Vergleich mit dem Lebensraumpotenzial im übrigen UR und in Anbetracht des geringfügigen Flächenverbrauchs durch das Vorhaben vernachlässigbar. Zudem bleibt der funktionale Zusammenhang des Lebensraums Acker aufgrund angrenzender Flächen erhalten. Gleiches gilt für den Lebensraumverlust durch die Fällung eines Baumes ohne Höhlungen. Aus den genannten Gründen sind die Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig zu betrachten.

#### *Amphibien*

Die Errichtung der geplanten WKA soll auf derzeit als Intensivacker genutzten Flächen innerhalb eines bestehenden Windparks erfolgen. Aufgrund der punktuellen Charakteristik der Anlagenstandorte ist nicht von erheblichen nachteiligen anlagebedingten Auswirkungen auszugehen.

#### betriebsbedingte Auswirkungen

##### *Fledermäuse*

Bis auf den Großen Abendsegler wurden alle anderen Arten von schlaggefährdeten Fledermausarten in sehr geringen Abundanzen nachgewiesen. Nichtschlaggefährdete Arten sind aufgrund ihrer geringen Flughöhe vom Kollisionsrisiko nicht betroffen. Insgesamt wurde nachgewiesen, dass es sich bei der Vorhabenfläche nicht um einen Standort mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz handelt. Insofern bestehen vorhabenbedingt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

##### *Avifauna*

Die Beurteilung, ob es betriebsbedingt zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Avifauna kommt, stützt sich hilfsweise auf die Beurteilungen des Fachrechts, hier: den besonderen Artenschutz nach den Regelungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). In Kongruenz mit den folgenden Ausführungen zum besonderen Artenschutz werden die betriebsbedingten Auswirkungen der WKA auf die Avifauna als nicht erheblich nachteilig eingeschätzt.

#### Anforderungen an den europäischen Artenschutz

Weitestgehend ausgeschlossen werden kann ein direkter Lebensraumverlust für die meisten europarechtlich geschützten Arten bzw. Artengruppen der terrestrischen Säugetiere, Vogelarten und Amphibien und alle besonders geschützten, wildlebenden Pflanzenarten. Unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben vermieden werden.

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass auch Individuen bezogen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf geschützte Arten erfolgen.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Verletzung oder Tötung von Tieren*Fledermäuse*

Schutzgebiete für Fledermäuse nach Anlage 1 „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ (TAK) des Erlasses „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert durch Änderung der Anlagen 1, 2 und 4 vom 15.09.2018 (Windkrafteerlass), wie Große Wochenstuben und Winterquartiere, Hauptnahrungsflächen, Reproduktionsschwerpunkte und regelmäßig genutzte Flugkorridore für schlaggefährdete Arten, liegen im UR nicht vor. Aufgrund der geringen Abundanzen aller nachgewiesenen schlaggefährdeten Arten sind vorhabenbedingte Betroffenheiten nicht abzuleiten. Nichtschlaggefährdete Arten sind aufgrund ihrer geringen Flughöhe keinem Kollisionsrisiko ausgesetzt. Der zu fällende Baum stellt kein Fledermaushabitat dar.

*Avifauna - Kleinvögel*

Verluste von Individuen des Offenlandes und der Gehölze oder deren Entwicklungsformen können während der Bauphase durch die Zerstörung von Niststätten infolge der Baufeldberäumung und Fällung des Einzelbaums auftreten. Zu den betroffenen Offenland- bzw. Bodenbrütern zählen gemäß dem AFB vom Januar 2019 das Braunkehlchen, die Feldlerche, die Goldammer, die Grauammer und die Schafstelze. Viele dieser Arten wechseln jährlich ihren Brutstandort und können zur Zeit der Baufeldfreimachung im Eingriffsbereich brüten.

Durch Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V<sub>AFB1</sub> (Bauzeitenregelung der Baufeldfreimachung) kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Baum- und Gehölzbrüter sowie Offenlandbrüter ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt kann es an den WKA zu Schädigungen durch Vogelschlag kommen. Beim Vogelschlag handelt es sich um nach § 44 Abs. 5 BNatSchG „unvermeidbare Beeinträchtigungen“ im Rahmen eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft. Davon sind vor allem die Greifvögel sowie einige Großvogelarten betroffen. Bei den im UR erfassten Kleinvogelarten konnte festgestellt werden, dass sie den bodennahen Luftraum bis zu einer Höhe von maximal 40 m nutzen und somit für sie ein Kollisionsrisiko ausgeschlossen ist. Die Feldlerche kann sich auf ihren Singflügen in Höhen bis zu 150 m begeben. Dabei handelt es sich um eine Maximalangabe der Flughöhe, die nicht in jedem Fall von den Individuen der Art eingehalten wird. Aufgrund eines rotorfreien Raums bis 81 m Höhe ist das Kollisionsrisiko hier insgesamt reduziert, zumal um das WEG Schmölln großflächig eine gleichartige Landschafts- und Biotopausstattung vorhanden ist. In Bezug auf die zwei zu errichtenden WKA innerhalb des bestehenden Windparks ergeben sich keine neuen räumlichen Einschränkungen für die Feldlerche, die bisher am Vorhabenort gleich hohen Risiken ausgesetzt war und ist, wie im geplanten Zustand. Ein über das übliche Maß hinausgehende Kollisionsrisiko und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist damit ausgeschlossen.

*Avifauna - Zug- und Rastvögel*

Im UR wurden keine bedeutsamen Rasthabitate festgestellt. Der UR ist als Rastgebiet aufgrund seines unruhigen Reliefs und der dadurch eingeschränkten Geländeübersicht ungeeignet. Großflächig überschaubare Raststätten sind nicht gegeben. Auch Rastgewässer sind nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Für Zug- und Rastvögel besitzt die Vorhabenfläche somit aufgrund ihrer Ausgestaltung und der bestehenden Vorbelastungen keine besondere Bedeutung. Große Ansammlungen rastender Zugvögel sind daher nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden somit nicht berührt.

*Avifauna - Groß- und Greifvögel*

Wegen der Drehung der Rotorblätter im Anlagenbetrieb sind Großvögel einem Kollisionsrisiko ausgesetzt. Dieses Risiko wird durch die artspezifische Flughöhe, das Raumnutzungsverhalten, das Meideverhalten und den Abstand zum Neststandort beeinflusst.

*- Rohrweihe*

Der zu den geplanten WKA nächstgelegene Brutplatz befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m. Der nach Anlage 1 des Windkrafteerlasses festgelegte Schutzbereich um einen Brutplatz beträgt 500 m. Somit wird der Schutzbereich durch das geplante Vorhaben eingehalten. Aus der Fachliteratur ist zu entnehmen, dass Rohrweihen auch Windparks für Nahrungsflüge nutzen, wobei sie in der Regel nur eine Flughöhe bis max. 30 m nutzen. Daraus resultiert zum einen, dass Windparks keine Barrierewirkung auf Rohrweihen haben und zum anderen, dass das Kollisionsrisiko für diese Art sehr gering ist bzw. nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch Rotorblätter zu rechnen ist.

*- Kranich*

Im UR wurden sowohl brütende Kranichpaare als auch nichtbrütende Kraniche beobachtet. Der zu den geplanten WKA nächstgelegene Brutplatz befindet sich in ca. 570 m Entfernung. Damit wird der Schutzbereich von 500 m um Kranich-Brutplätze gemäß Anlage 1 des Windkrafteerlasses eingehalten. Die Nahrungssuche erfolgt bei Kranichen nicht im Flug, sondern zu Fuß. Der Wechsel zwischen Nahrungsflächen erfolgt in niedriger Flughöhe zwischen 20 m und bis max. 60 m (außerhalb des Rotorbereiches), wobei Windparks auch bis auf den Nahbereich angefliegen werden. Daraus kann geschlossen werden, dass WKA keine Barrierewirkung auf Kraniche haben und dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos anzunehmen ist.

*- Weißstorch*

Nachgewiesene Brutstandorte für den Weißstorch befinden sich in ca. 2.300 m Entfernung südöstlich (in Schmölln) und in ca. 2.700 m Entfernung südwestlich (in Eickstedt) zum Vorhabengebiet und damit außerhalb des Schutzbereiches von 1.000 m für Weißstörche gemäß Anlage 1 des Windkrafteerlasses. Aufgrund der Biotopausstattung am und um die Vorhabenflächen ist hier nicht mit essentiellen Nahrungshabitaten für den Weißstorch zu rechnen. Diese sind eher durch die großen zusammenhängenden Grünlandflächen im Randowtal gegeben. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch das geplante Vorhaben ist für Weißstörche nicht zu erwarten.

*- Mäusebussard*

Im UR wurden zwei Horste des Mäusebussards festgestellt. Die kürzeste Entfernung zwischen den geplanten WKA und einem der Horststandorte beträgt ca. 1.820 m. Mäusebussarde gelten gemäß Windkrafteerlass trotz höherer Verlustzahlen aufgrund von WKA (vgl. Schlagopferfunddatei, Dürr, März 2018) nicht als schlaggefährdete oder störungssensible Art, so dass für sie keine Abstandsregelungen getroffen wurden. Aufgrund des großen Abstandes zwischen geplanter WKA und dem nächstgelegenen Horststandort wird nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen.

*- Seeadler*

In ca. 4.000 m zu den geplanten WKA befindet sich ein regelmäßig genutzter Seeadler-Horst. Damit befinden sich die geplanten WKA zwar außerhalb des Schutzbereiches von 3.000 m gemäß Anlage 1 des Windkrafteerlasses, jedoch müssen zusätzlich innerhalb eines Radius von 6.000 m um einen Horststandort die Verbindungskorridore zwischen Horst und den Hauptnahrungsgewässern auf einer Breite von 1.000 m frei von WKA gehalten werden (Restriktionsbereich).

Der Seeadler zeigt in seinem Jagdrevier kein Meideverhalten gegenüber WEA, so dass für ihn in diesem Bereich ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Aus diesem Grund wurden in den Jahren 2015 und 2018 Funktionsraumanalysen zur Feststellung der Flugrouten des Seeadlers durchgeführt. Diese ergaben, dass von 75 (100 %) ausgewerteten Flugrouten nur 4 Überfliegungen des Plangebietes aus Richtung des Horststandortes erfolgten. Drei davon führten zum nahegelegenen Sandsee, welcher überwiegend von Seeadlern aus anderen Richtungen angefliegen wurde. Im Jahr 2018 wurde das Plangebiet noch seltener überflogen. Der Sandsee stellt aufgrund seiner geringen Größe (geringe Nahrungsverfügbarkeit) kein Hauptnahrungsgewässer dar. Vermutlich kam es hier aufgrund von Adler-Anflügen aus anderen Richtungen zu Revierdemonstrationen. In einem Umkreis von 6 km und darüber hinaus befinden sich in verschiedenen Richtungen mehrere große Seen im Umfeld des Horstes, die als Nahrungsgewässer in Frage kommen (z.B. bei den Ortschaften Pekun, Grünz und Grünberg). Diese sind für den Seeadler erreichbar, ohne den Windpark mit den geplanten zwei WEK zu überfliegen. Nach Hinweisen aus der Literatur fokussieren sich Seeadler auf das größte in ihrem Revier vorhandene Gewässer (See). Die Ergebnisse der Funktionsraumanalysen zeigen, dass das Plangebiet nicht überdurchschnittlich intensiv von Seeadlern zum Überflug genutzt wird. Ein stark frequentierter Flugkorridor konnte nicht festgestellt werden. Ein Kollisionsrisiko über das übliche Maß hinausgehend und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher ausgeschlossen.

- *Schreiadler*

Im Umfeld der geplanten WKA befinden sich zwei Schreiadler-Horste, ein Horst auf dem Territorium des Landes Brandenburg und ein Horst auf dem Territorium des Landes Mecklenburg Vorpommern. Der in Mecklenburg-Vorpommern gelegene Horst (seit 2011 bekannt) befindet sich in ca. 4.100 m zu den geplanten WKA und der in Brandenburg gelegene Horst (seit 2018 bekannt) befindet sich nordöstlich von Schmölln in ca. 3.200 m Entfernung zu den geplanten WKA. Für beide Horste wird der Schutzbereich von 3.000 m gemäß Anlage 1 des Windkrafterlasses eingehalten. Für den Schreiadler ist gemäß TAK im Restriktionsbereich (Radius bis 6.000 m um den Horst) das Freihalten der Nahrungsflächen und Gewährleistung der Erreichbarkeit derselben erforderlich.

Zur Bestimmung der Flugrouten der o.g. Schreiadler wurde ergänzend zu den bereits aus den Jahren 2015 und 2017 vorliegenden Funktionsraumanalysen (FRA) im Jahr 2018 eine weitere Funktionsraumanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass von allen beobachteten Flügen (insgesamt 261) 35 Überflüge (13,4 %) über das Plangebiet erfolgten. Das Brutpaar auf brandenburgischer Seite vollzog seine Nahrungssuche regelmäßig in den Grünlandbereichen der Randowniederung, aber auch erfolgreich in der Feldflur. Erkennbar war, dass der Bereich um den Windpark seltener frequentiert wurde als umliegende Flächen. Der Vergleich mit Ergebnissen der FRA aus den Jahren 2015 und 2017 zeigte, dass die Raumnutzung außerhalb der intensiv genutzten Brutplatzumgebung abhängig ist von der landwirtschaftlichen Fruchtfolge in der darüberhinausgehenden Fläche, von dem dort vorhandenen Nahrungsangebot, vom eigenen Bruterfolg und von der sozialen Interaktion mit Reviernachbarn.

Im Jahr 2015 wurden z. B. nur 5 Überflüge über das Plangebiet von insgesamt 132 Flugbewegungen festgestellt. Das entspricht einem Nutzungsanteil des Plangebietes von weniger als 4 %. Auch die 2017 begonnene und wegen ausgebliebenem Bruterfolg abgebrochene Funktionsraumanalyse stützt die Befunde aus 2015.

Auch die in Mecklenburg-Vorpommern brütenden Schreiadler nutzen das Vorhabengebiet nur geringfügig.

Im Fazit zeigen die FRA aller untersuchten Schreiadler deutlich, dass das Vorhabengebiet kaum genutzt wird. Aufgrund der hiermit gegebenen Einhaltung der durch die TAK formulierten Anforderungen an die Schutz- und Restriktionsbereiche kann ein über das übliche Maß hinausgehendes Kollisionsrisiko und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

Der Antragsteller plant die Maßnahme VCEF1/KLBP1 „Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (Gemarkung Schmölln, Flur 2, Flurstück 29 - anteilig 3,5 ha) um zusätzlich die Nahrungsflüge von Schreiadlern vom WEG Schmölln wegzulenken. Zwar ist die Maßnahme artenschutzrechtlich nicht erforderlich, da der Schutzbereich eingehalten wird, die Maßnahme wirkt jedoch multifunktional und wird fachbehördlich als Maßnahme für das Schutzgut Boden anerkannt und wirkt auch als Vermeidungsmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) für die Avifauna.

Im Ergebnis ist hinsichtlich der Avifauna nicht von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko für die Avifauna auszugehen. Damit ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population von Feldlerche, Kranich, Mäusebussard, Rohrweihe, Kolkrabe, Seeadler, Schreiadler und Weißstorch infolge betriebsbedingter Tötungen von Individuen insgesamt nicht als wahrscheinlich anzusehen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht betroffen.

#### *Avifauna - Amphibien*

Die Errichtung der geplanten WKA soll auf derzeit als Intensivacker genutzten Flächen innerhalb eines bestehenden Windparks erfolgen. Östlich, südöstlich (1.900 m Schmöllner See) und südwestlich (770 m Sandsee) von den geplanten WKA befinden sich potenzielle Laichhabitats. Wanderungen von Individuen zu anderen Laichhabitats oder Winterquartieren über die Flächen der geplanten WKA und deren Zuwegungen sind nicht zu erwarten. Auch sind nördlich der geplanten WKA keine für Amphibien geeignete Laich-, Ruhe- oder Überwinterungsstätten vorhanden. Der nächstgelegene Waldbereich befindet sich südlich des WEG in ausreichender Entfernung. Die Befahrung wird in der Betriebsphase lediglich zu Wartungszwecken (einmal jährlich) oder im Falle von Betriebsstörungen stattfinden. Der daraus resultierende Verkehr stellt im Vergleich zu den aktuell stattfindenden Verkehrsbewegungen landwirtschaftlicher Fahrzeuge auf den vorhandenen Wegen keine artgefährdende Zunahme dar. Es ist nicht mit einem erhöhten Tötungsrisiko während der Bau- und der Betriebsphase zu rechnen.

#### Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störungen

##### *Fledermäuse*

Da der zu rodende Baum kein Fledermaushabitats darstellt, ist durch die Fällung eine erhebliche Störung ausgeschlossen. Die Bauarbeiten sind derzeit nicht auf bestimmte Tageszeiten festgelegt. Doch selbst bei Bautätigkeiten in der Dämmerungs- oder Nachtzeit ist aufgrund der geringen Nutzung des UR durch Fledermäuse nicht von erheblichen Störungen auszugehen.

##### *Avifauna - Kleinvögel*

Erhebliche Störungen gehen vorhabenbedingt durch Lärm und optische Reize während der Bauphase aus und sind zeitlich auf 5 - 6 Monate befristet. Das Vorhabengebiet ist bereits durch den landwirtschaftlichen Betrieb auf den Ackerflächen und auch durch die vorhandenen WKA vorbelastet. Hier vorkommende Vogelarten sind in der Lage, ihre artspezifischen akustischen Signale (zur Partnerfindung, Revierverteidigung etc.) zu transportieren und wahrzunehmen, so dass von erheblichen Störungen dieser Arten nicht ausgegangen werden kann. Besonders störungsempfindliche Arten wurden im UR nicht nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die temporären Störungen zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung der lokalen Population führen und nicht mit Verbotverletzungen verbunden sind.

Für die vorhandenen Arten liegen in der Literatur keine Hinweise vor, dass Rotorbewegungen von WKA und die daraus resultierenden Geräusche eine Scheuchwirkung auf sie entfalten.

#### *Avifauna - Zug- und Rastvögel*

Im UR wurden keine bedeutsamen Rasthabitate festgestellt. Große Ansammlungen rastender Zugvögel sind daher nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden somit nicht berührt.

#### *Avifauna - Groß- und Greifvögel*

Alle festgestellten Brutplätze der beobachteten Arten befinden sich in einem ausreichenden Abstand von mindestens 500 m von den Rodungs-, Zufahrts- und Bauflächen entfernt, so dass eine erhebliche Störung von Großvögeln ausgeschlossen werden kann.

Einzig der Horst des Kolkraben befindet sich in direkter Umgebung einer vorhandenen und als Zufahrt für Baufahrzeuge zu nutzenden Zuwegung. Der Verkehr der Baufahrzeuge ist jedoch lediglich auf die befristete Bauphase beschränkt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird dadurch nicht verschlechtert. Eine erhebliche Störung ist daher nicht zu erwarten.

#### *Amphibien*

Von erheblichen Störungen durch das Vorhaben ist nicht auszugehen. Es werden keine Lebensräume oder Wanderkorridore zwischen potenziellen Lebensräumen beeinträchtigt.

#### Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

#### *Fledermäuse*

Die Fällung des Baums führt nicht zu einer Zerstörung von Fledermausquartieren. Auch ist damit kein Verlust von Jagdhabitaten oder Leitstrukturen verbunden.

#### *Avifauna - Kleinvögel*

Der Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme ist gering und betrifft ausschließlich Bodenbrüter auf Acker. Die Fortpflanzungsstätten der Bodenbrüter (hier: Feldlerchen) sind nur während der Brutzeit geschützt. Die Baumaßnahmen finden allerdings innerhalb der Brutsaison statt, so dass Verluste von Brutstandorten der Offenlandbrüter nicht ausgeschlossen sind. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V<sub>AFB</sub> 1 wird jedoch davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

#### *Avifauna - Groß- und Greifvögel*

Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der festgestellten Arten beschädigt oder beeinträchtigt. Der Verbotstatbestand trifft für keine der untersuchten Arten zu.

#### *Amphibien*

Es werden durch das geplante Vorhaben keine Lebensräume potenziell vorkommender Amphibien in Anspruch genommen.

Für die untersuchten Artengruppen zeigen die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen überwiegend keine Relevanz. Unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen V<sub>AFB</sub>1 - Bauzeitenregelung der Bau-feldfreimachung - sowie die multifunktionale Maßnahmen CEF<sub>AFB</sub>1/K<sub>LBP</sub>1 - Umwandlung von Acker in Extensivgrünland - kann eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben und somit ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG insgesamt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Dem Vorhaben stehen somit keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (LBP vom Januar 2019)

Die Kompensation für den Biotopverlust wurde entsprechend der Vorgaben der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE) des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) von April 2009 ermittelt. Die Bestimmung der Anzahl an Ersatzbäumen für die Fällung des Einzelbaumes erfolgte nach dem „Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenausbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Stand: 02/2009 1. Fortschreibung 10/2009, Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung - MIR).

Bei einem Kompensationsverhältnis von 1:2 (für Kompensation Biotope und Boden) bzw. 1:4 (bei Baumpflanzung) sind die geplanten Kompensationsmaßnahmen (CEFAFB1/KLBP1 - Umwandlung von Acker in Extensivgrünland und KLBP2 - Pflanzung von Obstbäumen) ausreichend, die mit dem Eingriff in die Schutzgüter Boden und Vegetation verursachten Beeinträchtigungen zu kompensieren.

**2.2.4.3 Schutzgut Fläche und Boden****2.2.4.3.1 Bestandssituation**

Im Untersuchungsraum dominieren Braunerden-Fahlerden und Braunerden-Parabraunerden aus Lehmsand über Lehm. In Teilbereichen des UR treten auch Parabraunerden-Tschernosem und Tschernosem-Parabraunerden auf. Die Böden innerhalb des UR weisen für Brandenburger Verhältnisse hohe Bodenwertzahlen mit mehr als 50 Bodenpunkten und damit ein hohes landwirtschaftliches Ertragspotenzial auf. Ca. 50 % der Bodenfläche im UR unterliegen nur einem geringen Grundwassereinfluss, zu dem auch die Vorhabenfläche zählt.

Vorbelastungen im UR bestehen durch Versiegelung (Voll- und Teilversiegelungen durch Fundamente bestehender WKA sowie deren Zuwegungen), Veränderungen der bodenphysikalischen Verhältnisse (Bodenverdichtung auf Ackerflächen durch Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen), Veränderungen des Bodengefüges (jährliche Bodenbearbeitung auf den Ackerflächen) und Nähr- und Schadstoffeinträge (Dünge- und Pestizidmitteleinsatz auf Ackerflächen, welcher führt zur Kontamination des Grund- und Oberflächenwassers führt).

Die Archivfunktion der Böden im UR ist aufgrund der naturfernen Vegetationsausprägung sowie der Bodenbearbeitung nicht besonders hervorzuheben

**2.2.4.3.2 Auswirkungen**baubedingte Auswirkungen

Als baubedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist die Versiegelung von Ackerboden auf den temporär zur Bauzeit genutzten Zuwegungen zu werten.

anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen entstehen aus der dauerhaften Versiegelung von Boden. Die benötigten Zuwegungen und Kranstellflächen werden mit Schotter teilversiegelt, die Fundamente der Türme der WKA werden mit Beton vollversiegelt. Durch das geplante Vorhaben gehen natürliche Bodenfunktionen in folgendem Umfang dauerhaft verloren:

Fundament / Löschwassertank	947 m <sup>2</sup> Vollversiegelung	→	947 m <sup>2</sup> (Vollversiegelung)
Kranstellfläche	2.772 m <sup>2</sup> Teilversiegelung	→	1.386 m <sup>2</sup> (Vollversiegelung)
Zuwegung	3.337 m <sup>2</sup> Teilversiegelung	→	1.668,5 m <sup>2</sup> (Vollversiegelung)

### betriebsbedingte Auswirkungen

Potenziell sind Schadstoffeinträge im Havariefall möglich. Weiterhin wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in einer Einwendung vorgetragen, dass durch die vorhandenen Windkraftanlagen Turbulenzen verursacht werden, die zu einer erhöhten Austrocknung des Bodens führen können.

### **2.2.4.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### baubedingte Auswirkungen

Die zur Vormontage mit Schotter und Platten ausgelegten Flächen stellen keine über die übliche Belastung durch Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen hinausgehende Beeinträchtigung der Bodenfunktionen dar. Die für die zeitweilige Nutzung als Montageflächen und Bauzufahrten vorgesehenen Ackerböden werden nicht erheblich beeinträchtigt, da sie über die Vermeidungsmaßnahme V<sub>LBP2</sub> - Wiederherstellung der Bodenfunktion auf temporär genutzten Bauflächen - gegenüber der Verdichtung geschützt werden und eine Wiederherstellung erfolgt.

#### anlagebedingte Auswirkungen

Aufgrund der Schwere (vollständiger Verlust von Bodenfunktionen), verbunden mit der langen Dauer der Auswirkungen durch Versiegelung, werden die Auswirkungen als erheblich nachteilig betrachtet. Unter Berücksichtigung der in Pkt. 2.2.3 dieser zusammenfassenden Darstellung genannten Maßnahme K<sub>LBP1</sub> - (CEFAFB1/K<sub>LBP1</sub> - Umwandlung von Acker in Extensivgrünland - kann die erheblich nachteilige Wirkung jedoch kompensiert werden.

#### Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (LBP vom Januar 2019)

Die Kompensation für die Versiegelung wird entsprechend den Vorgaben der HVE vorgenommen. Auf dem Standort befinden sich keine Böden mit einer besonderen Funktionsausprägung. Der Kompensationsfaktor ist daher auf 1,0 für Vollversiegelungen festzusetzen. Daraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 4.001,5 m<sup>2</sup> (Vollversiegelungsäquivalent).

#### betriebsbedingte Auswirkungen

Durch eine Havarie hervorgerufene Schadstoffeinträge in den Boden können durch geeignete Schutzvorkehrungen (Auffangvorrichtung) vermieden werden.

Hinsichtlich der Einwendung Nr. 1 und Nr. 2, wonach bereits durch die am Standort vorhandenen WKA Turbulenzen verursacht werden, die zu einer erhöhten Austrocknung des Bodens und zu einer Veränderung der Niederschlagswasserverdunstung und des Wasserhaushaltes führen können und wonach außerdem ergänzende Untersuchungen über allgemeine Daten zu den Windverhältnissen erforderlich seien ist Folgendes festzustellen:

#### - *Beurteilung Turbulenzen*

Bezüglich des Zusammenhangs zwischen Windkraft und Mikroklima sei auf die Dokumentation des Deutschen Bundestages, Wissenschaftliche Dienste, WD 8- 3000 -57/13, verwiesen. Dort heißt es u.a. „Windräder beeinflussen das Mikroklima in der Umgebung der Windenergieanlagen, indem Sie die umgebende Luft durchmischen. Ein sich drehendes Windrad schaufelt von unten

nach oben und umgekehrt, was sich auf die Temperatur in Bodennähe auswirken und dazu führen kann, dass die Temperatur an der Bodenoberfläche auf dem Gelände eines Windparks verglichen mit der Umgebung steigt, das lokale Mikroklima sich erwärmt. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass der Boden durch verstärkte Luftzufuhr über das Windrad schneller austrocknet“.

In welchem Umfang sich der beschriebene Effekt der Bodenerwärmung auf eine erhöhte Austrocknung der Böden, eine erhöhte Niederschlagswasserverdunstung und den Wasserhaushalt tatsächlich auswirkt, kann jedoch nicht abschließend beurteilt werden, da zu dieser Thematik keine fachlich gesicherten Erkenntnisse bzw. keine fachlich abschließenden Ergebnisse vorliegen. Auf Grundlage der zum gegenwärtigen Zeitpunkt zugänglichen Erkenntnisse sind im vorliegenden Fall erhebliche Auswirkungen diesbezüglich nicht anzunehmen, weil es sich bei dem vorhandenen Windpark, in dem die geplanten Anlagen errichtet und betrieben werden sollen, um ein vergleichsweise räumlich klein ausgedehntes Bau- und Windfeld handelt.

- *Beurteilung Windverhältnisse*

Die Antragsunterlagen enthalten keine Daten zu den Windverhältnissen. Die Notwendigkeit einer solcher Datenerhebung erschließt sich auch vor dem Hintergrund, dass die geplanten WKA in einem regionalplanerisch ausgewiesenen Windeignungsgebiet errichtet und betrieben werden sollen, aus der vorliegenden Einwendung nicht. Ggf. sind diverse zusätzliche Datenerhebungen im Rahmen von Ertragsstudien branchenüblich. Diese werden von Vorhabenträgern zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von WKA selbst veranlasst.

Welche Unterlagen für eine Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind, ergibt sich aus § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG in Verbindung mit §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV. Unterlagen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von WKA sind jedoch nicht eingeschlossen und waren insofern für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung von der Antragstellerin auch nicht zu fordern.

Demnach sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden abzuleiten.

#### **2.2.4.4 Schutzgut Wasser**

##### **2.2.4.4.1 Bestandssituation**

Es befinden sich keine Stand- oder Fließgewässer im UR. Angrenzend befindet sich der Sandsee (naturnaher Zustand) und der Mühlengraben (naturferner Zustand). Der Grundwasserflurabstand beträgt im UR > 40 -50 m. Die Verweildauer des Sickerwassers im Boden beträgt bei Grundwasserflurabständen dieser Größenordnung > 25 Jahre. Des Weiteren liegt im UR ein bedeckter Grundwasserleiter vor. Somit kann das Grundwasser als geschützt gegenüber Schadstoffeinträgen eingestuft werden. Der UR befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Ein solches befindet sich in ca. 3 km Entfernung (WSG „Wallmow“).

Vorbelastungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer resultieren aus den landwirtschaftlichen Schadstoff- bzw. Nährstoffanreicherungen in den Boden und Auswaschungen in das Grundwasser.

#### **2.2.4.4.2 Auswirkungen**

##### bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Hinsichtlich des Grundwassers ist festzustellen, dass die Grundwasserneubildung durch Vollversiegelungen reduziert werden kann.

##### betriebsbedingte Auswirkungen

Potenziell könnte abfließendes Niederschlagswasser mit Schadstoffen verunreinigt werden.

#### **2.2.4.4.3 Bewertung der Umweltauswirkungen**

##### bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Sowohl bei den vollversiegelten Flächen (Fundamentflächen) als auch bei den teilversiegelten Flächen kann ein beidseitiger Niederschlagsabfluss erfolgen und das Versickern des Niederschlagswassers ist ebenfalls möglich. Somit ist eine erhebliche Verminderung der Grundwasserneubildungsrate, die eine erheblich nachteilige Auswirkung darstellen würde, ausgeschlossen.

Gewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen, eine Überbauung findet nicht statt.

Das Niederschlagswasser der Verkehrswege und befestigten Flächen versickert in den durchlässigen Flächenaufbau bzw. in deren Randbereiche schadlos breitflächig über die belebte Bodenzone.

##### betriebsbedingte Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der vorhabenseitig vorgesehenen Schutzeinrichtungen ist nicht von einer Verschmutzung von Niederschlags- und in der Konsequenz von Grundwasser auszugehen. Insofern ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

#### **2.2.4.5 Schutzgüter Klima und Luft**

##### **2.2.4.5.1 Bestandssituation**

Der UR befindet sich im subkontinentalen Übergangsbereich. Charakteristisch sind Winde mit einem Anteil von 50 % aus Richtung Westen (westlich, südwestlich, nordwestlich). In dieser Gegend herrschen die höchsten mittleren Windgeschwindigkeiten Brandenburgs vor. Das Mesoklima am Vorhabenstandort wird in erster Linie durch die Acker- und Grünlandflächen bestimmt, welche als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren. Frischluftentstehungsgebiete (Wälder) sind erst in größeren Entfernungen zum UR vorhanden.

Vorbelastungen im Sinne von Luftschadstoffen sind nicht vorhanden. Einzig der Straßenverkehr kann als Quelle für Luftschadstoffe betrachtet werden. Allerdings sind in dieser Gegend keine relevanten Verkehrsstärken vorhanden.

##### **2.2.4.5.2 Auswirkungen**

##### bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es zeitweilig zu erhöhten Emissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge. Durch das Vorhaben werden im Bereich der Versiegelungen kleinräumige Veränderungen des Mikroklimas hervorgerufen.

### **2.2.4.5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Aufgrund der Kleinräumigkeit und Kürze der Beeinträchtigungen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

### **2.2.4.6 Schutzgut Landschaft, inkl. Landschaftsbild**

#### **2.2.4.6.1 Bestandssituation**

Für eine Errichtung von WKA ist zur Betrachtung und Bewertung der Landschaft ein Untersuchungsraum mit einem Radius des Fünzfachen der Anlagenhöhe festzulegen. Im vorliegenden Fall entspricht dies einem Radius von 3.225 m um jede WKA. Die Radien beider geplanten WKA verschmelzen in der Betrachtung zu einem UR. Dieser enthält folgende Landschaftsstrukturen:

- Wald- und Gehölzflächen
- landwirtschaftliche Flächen (Äcker und Grünland)
- Siedlungsbereiche
- Gewässer (Fließgewässer, Standgewässer).

Intensiv genutzte Ackerflächen nehmen ca. 81 % der Fläche des UR ein. Dies spricht für eine deutliche anthropogene Prägung der Landschaft. Wasserflächen, wozu ebenso kleine Sölle gehören, nehmen ca. 3 % Flächenanteil im UR ein. Auch die wenigen Gehölzstrukturen nehmen ca. 3 % der Flächen im UR in Anspruch. Das Relief der Landschaft ist wellig bis hügelig, so dass das UR teilweise nicht überschaubar ist.

#### baubedingte Auswirkungen

Die Wegenutzung durch Baufahrzeuge und -maschinen kann durch Lärm und ggf. die zeitweilige Beeinträchtigung der Wegequalität die naturnahe Erholung beeinträchtigen.

#### anlagebedingte Auswirkungen

WKA beeinträchtigen optisch durch die dominante und weitgreifende Raumwirkung das Landschaftsbild grundsätzlich erheblich.

#### betriebsbedingte Auswirkungen

Als betriebsbedingt abzuleitende Beeinträchtigungen sind Rotorbewegungen und damit verbundene Geräusche sowie Lichtsignale in der Dunkelheit zu nennen.

### **2.2.4.6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### baubedingte Auswirkungen

Die Beeinträchtigungen wirken lediglich im Nahbereich und sind auf die Bauzeit beschränkt. Die baubedingten Auswirkungen werden daher als geringfügig eingestuft.

### anlagebedingte Auswirkungen

Das Ausmaß der Erheblichkeit der Auswirkungen der dauerhaften technischen Überprägung der Landschaft bemisst sich nach der Wertigkeit bzw. den Vorbelastungen des Schutzgutes. Im vorliegenden Fall wirken als Vorbelastung in dieser Landschaft die bereits bestehenden WKA, die in Windparks zusammenstehen, eine Leitungsstrasse westlich der Ortschaft Schmölln sowie die BAB 11.

Aufgrund der geringen Naturnähe und Ausgeräumtheit der Landschaft (weit verbreitete, intensive Ackernutzung), der jedoch im nahen Umfeld der geplanten WKA durch Gewässer, Gehölzflächen und Gehölzstreifen vorhandenen Strukturiertheit und aufgrund der technischen Vorbelastungen kann diese dünn besiedelte Landschaft mit ihren glazial bedingten Reliefbesonderheiten insgesamt als mittel bewertet werden.

Gemäß dem Landschaftsprogramm Brandenburg, Karte 3.6 Erholung, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) vom Dezember 2000 wurden die Flächen im oben genannten Radius Landschaftsräumen mit mittlerer Erlebniswirksamkeit zugeordnet.

### Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (LBP)

Die anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WKA in Bezug auf das Landschaftsbild kann nicht durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden. Die Kompensation erfolgt entsprechend den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch eine Ersatzzahlung gemäß dem aktuellen Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.01.2018.

Die Schwere des Eingriffs wird auf Grundlage der Erlebniswirksamkeit der betroffenen Landschaft gemäß dem Landschaftsprogramm von Brandenburg, Karte 6 Erholung (MLUR 2000) ermittelt. Maßgeblich sind dabei die Wertstufen der Erlebniswirksamkeit derjenigen Flächen im Umkreis um die Anlagen in Höhe des Fünzfachen der Anlagenhöhe.

Der gesamte Raum um die geplanten WKA weist eine mittlere Erlebniswirksamkeit auf.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird monetär kompensiert. Der Betrag ist abhängig von der o.g. Wertstufe und Anlagenhöhe. Nach Einordnung des Landschaftsbildes in die Wertstufe 2 und mit einer Anlagenhöhe von jeweils 217 m wird eine Ersatzzahlung in Höhe von 121.000,- € an das Land Brandenburg entrichtet.

## **2.2.4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

### **2.2.4.7.1 Bestandssituation**

Im Vorhabengebiet und in der näheren Umgebung zum Vorhabengebiet sind Bodendenkmale bekannt. Es handelt sich dabei um Siedlung-, Erschließungsspuren und Einzelfunde aus der Ur- und Frühgeschichte (Steinzeit, Jungsteinzeit, Völkerwanderungszeit, Eisenzeit), der römischen Kaiserzeit sowie aus der Neuzeit. Aufgrund des Vorhandenseins zahlreicher Kleingewässer in der Landschaft besteht der Verdacht, dass sich weitere Bodendenkmale unentdeckt im Boden befinden.

### **2.2.4.7.2 Auswirkungen**

#### bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Beim Bau der Anlagen und Zuwegungen können noch unentdeckte Bodendenkmale zerstört werden.

### **2.2.4.7.3 Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Wegen des grundsätzlichen Verdachts auf weitere Bodendenkmale im Gebiet wird dem UR eine mittlere bis hohe kulturhistorische Bedeutung beigemessen.

Zur Vermeidung des Auftretens von erheblichen nachteiligen Auswirkungen werden bei den Erdingriffen zuvor mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmte baubegleitende Untersuchungen auf Bodendenkmale durch entsprechendes Fachpersonal vorgenommen. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologisch bedeutsame Strukturen oder Objekte gefunden werden, werden umgehend die Baumaßnahmen eingestellt und die zuständigen Denkmalschutzbehörden über den Fund informiert, damit dieser fachgerecht geborgen und dokumentiert werden kann.

Der dauerhafte Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen durch die Errichtung der Fundamente der WKA, der Kranstellflächen, der Zuwegung und der Löschwasserzisterne beträgt rund 0,77 ha und ist damit als vergleichsweise gering einzustufen.

### **2.2.4.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Die Wechselwirkungen sind bei den zuvor dargestellten Bewertungen der Auswirkungen jeweils bei den betroffenen Schutzgütern berücksichtigt worden. Erhebliche Problemverschiebungen bzw. erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen sind nicht erkennbar.

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind diejenigen betrachtungsrelevant, bei denen Auswirkungen auf ein Schutzgut zu erheblichen Folgen auf ein sich in Wechselbeziehung befindliches Schutzgut führen können.

Eine besondere Wechselwirkung besteht zwischen den Schutzgütern Menschen und Landschaft. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beeinträchtigt auch die Erholungsfunktion der Landschaft für den Menschen. Entsprechend wird die Erholungsfunktion über die Erlebniswirksamkeit der Landschaft bei der Bemessung der Höhe der vorgesehenen Ersatzzahlung (s. Pkt. 2.2.4.6.3 dieser zusammenfassenden Darstellung) berücksichtigt.

Naheliegend und systemrelevant sind vor allem die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern „Boden“ und „Wasser“ als abiotische Faktoren mit dem Schutzgut „Pflanzen und Biotope“ als biotischem Faktor. Diese Wechselwirkung wird über das Klima beeinflusst und führt in diesem Zusammenwirken zu Ausprägungen auf das Schutzgut „Tiere“.

Die Wechselwirkung zwischen dem Schutzgut Boden und dem Grundwasser wird nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt, da die Beeinträchtigung nur punktuell ist, und weil durch die Ausführung des größten Anteils der Fläche in Teilversiegelung eine Versickerungsfähigkeit des Bodens weiterhin gegeben ist.

Beeinträchtigungen der Biotope können direkte nachteilige Auswirkungen auf den Boden und die Fauna und umgekehrt haben. Durch die beantragten WKA kommt es anlage- und baubedingt zu Verlusten von Biotopen und der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotope, Boden und Fauna können weitestgehend vermieden oder an anderer Stelle kompensiert werden. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der Funktionen werden damit vermieden. Somit sind keine negativen Wechselwirkungen zu Fauna, Boden oder Wasser zu erwarten.

Durch die Kompensationsmaßnahmen werden über ökosystemare Zusammenhänge vorteilhafte Wirkungen für mehrere Schutzgüter (hier: Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere) gleichzeitig erzielt.

### **2.2.5 Gesamtbewertung**

Das Vorhaben hat zwar nachteilige Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter, diese sind jedoch entweder aufgrund eines geringen Umfanges und/oder der geringen Schwere bzw. Dauer als nicht erheblich nachteilig zu betrachten. oder die erheblich nachteiligen Auswirkungen werden durch Merkmale des Vorhabens und des Standortes bzw. durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen, vermindert oder kompensiert (ausgeglichen bzw. ersetzt).

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können weder schutzgutbezogen noch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens festgestellt werden. Unter diesen Voraussetzungen kann das Vorhaben als vereinbar mit den umweltbezogenen Rechtsvorschriften - auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge - gemäß § 25 UVPG eingestuft werden.

### **2.3 materielle Sachentscheidung**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter Punkt IV. dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen (NB) erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von den Anlagen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

#### **2.3.1 Immissionsschutz**

Insbesondere stellen die NB unter Punkt IV.2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlagen erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

(§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Darüber hinaus sind maßgeblich:

- der Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft „Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessungen von Windkraftanlagen“ vom 16.01.2019 (WKA-Geräuschimmissionserlass)
- die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003, zuletzt geändert durch Erlass vom 2. Dezember 2019,

sowie

- die Mitteilung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) „Veröffentlichung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)“, Ausgabe 2019/1, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“ Pkt. 2 - Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Die Anlagen entsprechen bei antragsgemäßer Ausführung und antragsgemäßigem Betrieb dem Stand der Technik.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der 2 WKA entstehen können, sind insbesondere die Geräuschimmissionen, die technischen Auswirkungen (Turbulenzen) auf das Mikroklima, der Schattenwurf, Eisabwurf sowie die optische Wirkung (Disco-Effekt) und Lichtimmissionen zu betrachten.

Mit Bezug auf die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter in Punkt V.2.2 dieser Entscheidung beurteilt sich das Vorhaben wie folgt:

### **2.3.1.1 Geräuschimmissionen**

In der vorliegenden Schallimmissionsprognose Nr. 15670-3.2 vom 18.02.2019, erstellt von der Firma SAB Scholz Akustikberatung, Planung, Beratung, Begutachtung, Messung, wurden die Auswirkungen des Betriebes von 2 WKA des Typs Vestas V136-3.6 mit 3,6 MW Nennleistung und 149 m Nabenhöhe in einem Umkreis, der von den Geräuschimmissionen maßgeblich beeinflusst werden kann und durch Geräuschimmissionen vorbelastet ist, untersucht.

Die Prognose wurde entsprechend den Berechnungs- und Bewertungsvorschriften der TA Lärm und des WKA - Geräuschimmissionserlasses in Verbindung mit dem Interimsverfahren der DIN ISO 9613-2 erstellt. Die WKA werden in der Prognose als WEA E01 und WEA E02 bezeichnet und befinden sich im

nördlichen Bereich des WEG Schmölln Nr. 26. Die Anlagen sind mit Serrations (Sägezahn hinterkante am Rotorblatt) zur Reduzierung der Schallemissionen ausgestattet. Es ist beabsichtigt, die WKA tags und nachts leistungsoptimiert zu betreiben. Vorhandene, maßgeblich einwirkende WKA und sonstige gewerbliche, nachts emittierende Anlagen und technische Einrichtungen im erweiterten Einwirkungsbereich der geplanten WKA wurden berücksichtigt und untersucht.

Es wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschemissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen, von den Geräuschemissionen am stärksten betroffenen Immissionsorten durchgeführt wurde. Weiterhin wurde festgestellt, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, hier durch Geräusche aus dem Betrieb der beantragten WKA im Zusammenwirken mit maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen, im gesamten erweiterten Einwirkungsbereich der geplanten WKA entsprechend der zu berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit gewährleistet ist.

Beschaffenheit und Betriebsweise der geplanten WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz und sind ohne weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche genehmigungsfähig.

Vom Betriebsgeräusch der WKA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts jedoch im TA Lärm-Einwirkungsbereich. In der Prognose werden die Geräuschemissionen der geplanten WKA sowie der bestehenden Anlagen im relevanten Nachtbetrieb, der sich vom Tagbetrieb insgesamt nicht maßgeblich unterscheidet, dargestellt. Geräuschanteile der Einzelanlagen sind in den Berechnungstabellen bekannt gegeben.

Es wird festgestellt, dass nach den Prüfkriterien in Nr. 2.3 TA Lärm am Immissionsort IO 11 der geringste Zusatz- und am IO 6 der geringste Gesamt-Richtwertabstand, entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit, zu verzeichnen ist und hier die Prüfung der lärmschutzfachlichen Anforderungen vorzunehmen war.

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
			L <sub>r90,VB</sub>	L <sub>r90,ZB</sub>	L <sub>r90,GB</sub> (gerundet)
06	Schmölln Nr. 97	45	43,9	31,0	44
11	Eickstedt Rollberg 1	45	40,1	36,2	42

Nicht ausgewiesene Immissionsorte sind von den Geräuschen in geringerem Maß betroffen, so dass weitere Untersuchungen das Prüfergebnis nicht beeinflussen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist allein wegen der irrelevanten Zusatzbelastung durch die 2 geplanten WKA (> 6 dB unter IRW) sichergestellt. Darüber hinaus sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht zu erwarten, weil die entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung nicht überschritten werden.

An allen untersuchten Immissionsorten werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung nicht überschritten. Die Immissionsrichtwerte werden sicher eingehalten, so dass die Anforderung der Regelprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm erfüllt wird.

In der Nutzungszeit von 6 bis 22 Uhr ist ebenfalls kein Richtwertkonflikt feststellbar. Immissionsorte befinden sich am Tag nicht, nachts aber im Einwirkungsbereich der WKA selbst.

Zur Sicherstellung des beantragten und geprüften Anlagenbetriebes sind Regelungen erforderlich. Dazu werden in den NB IV.2.4 bis IV.2.7 eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der WKA sowie zugehörige Messanforderungen festgelegt.

Zum beantragten Anlagentyp im offenen Betriebsmodus liegt eine Typvermessung vor. Entsprechend Nr. 4.3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses ist dann eine Abnahmemessung erforderlich. Dabei ist die Messung in der genehmigten Nachtbetriebsweise an der Anlage WEA E01 durchzuführen. Nach Nr. 5.2 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses ist im Anschluss der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsberechnung nach dem Interimsverfahren vorzunehmen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von  $L_{e,max}$  durchzuführen. Sofern im anzuordnenden Messzeitraum von einem Jahr nach Aufnahme des Betriebes eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps vorgelegt wird, kann der zusammenfassende Referenzbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

### **2.3.1.2 Beschwerdelagen zu Lärmimmissionen**

Zu den Lärmimmissionen ist eine Einwendung eingegangen. Danach sei wegen nicht auszuschließender erheblicher Beeinträchtigungen die Beschwerdelage durch die vorhandenen WKA ergänzend zu untersuchen.

#### *Beurteilung*

Eine bestehende Beschwerdelage ist durch die zuständige Überwachungsbehörde, Referat T22 des LfU, nicht angezeigt. Zudem ist mit Verweis auf die Ausführungen in Punkt V.2.3.1.1 dieser Entscheidung (Geräuschimmissionen), wonach mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen nicht zu erwarten sind, eine ergänzende Untersuchung nicht erforderlich.

### **2.3.1.3 Schattenwurf**

Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ist das in den Antragsunterlagen enthaltene Schattenwurfgutachten vom 09.04.2019 - 100002085 Rev. 2, erstellt von der juwi AG.

Entsprechend der WEA-Schattenwurf-Leitlinie liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die die Immissionsrichtwerte für jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WKA überschritten werden.

Bei der Genehmigung von WKA ist zunächst sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Stunden je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer acht Stunden je Kalenderjahr. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Minuten.

In dem Schattenwurfgutachten werden die Auswirkungen der geplanten WKA (WEA E01 und WEA E02) und der 8 Vorbelastungsanlagen im WEG Schmölln Nr. 26 untersucht. Die Untersuchungen erfolgten an 14 repräsentativen Immissionsorten, die sich teilweise im Beschattungsbereich der geplanten WKA befinden.

Für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst-case-Betrachtung) werden in der vorliegenden Schattenwurfanalyse folgende Werte prognostiziert:

IO	Immissionsort	Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h/a	h/d	h/a	h/a	h/a	h/d
01	Schwaneberg, Vogelsang 1	12:26	00:22	04:24	00:15	16:50	00:37
02	Schwaneberg, Wegnershof	05:57	00:17	07:19	00:19	12:12	00:26
03	Schwaneberg Nr. 14	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
04	Schwaneberg Nr. 1	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
05	Schmölln Nr. 9	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
06	Schmölln Nr. 97	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
07	Schmölln Nr. 93	15:35	00:19	00:00	00:00	15:35	00:19
08	Eickstedt Nr. 72	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
09	Eickstedt Ausbau 4	34:44	00:32	16:00	00:24	47:32	00:39
10	Eickstedt Ausbau 5	46:07	00:31	21:36	00:27	67:33	00:41
11	Eickstedt Rollberg 1	47:31	00:44	16:08	00:27	63:39	00:46
11a	Eickstedt Rollberg 2	22:34	00:31	27:48	00:25	50:22	00:35
11b	Eickstedt Rollberg 3	34:31	00:35	15:30	00:23	50:01	00:41
12	Lottkenberg	12:27	00:20	07:58	00:22	14:29	00:23

An den Immissionsorten 09, 10, 11, 11a und 11b führen bereits die Vorbelastungs-WKA zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurf-Leitlinie. Für diese Immissionsorte muss durch die hier geplanten Anlagen sichergestellt sein, dass es nicht zu einer zusätzlichen Immission durch Schattenwurf kommt.

Durch die Zusatzbelastung kommt es an den IO 01, 09, 10, 11, 11a und 11b in der Gesamtbelastung zu Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte. Um die nach WEA-Schattenwurf-Leitlinie gültigen Immissionsrichtwerte einzuhalten, sind schattenwurfmindernde Maßnahmen an den zusätzlichen WKA durchzuführen. Dabei sind auch die durch die Vorbelastung möglichen Schattenwurfzeiten zu berücksichtigen.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, sind die geplanten WKA mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, das die beantragten WKA an den betroffenen IO in Schwaneberg, Vogelsang sowie in Eickstedt, Ausbau und Rollberg nicht zu einer weiteren Überschreitung der zulässigen jährlichen und täglichen Schattenwurfdauer beitragen kann.

Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragten WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen kann, soll mit den NB 2.8 bis 2.11 sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen, geschützt werden.

#### 2.1.3.4 optische Wirkung (Disco-Effekt) und Lichtimmissionen

##### optische Wirkung (Disco-Effekt)

Der Disco-Effekt wird durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorblattbeschichtung vermindert (s. Punkt 4.2 der WEA-

Schattenwurf-Leitlinie). Somit sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Disco-Effekte zu erwarten.

### Lichtimmissionen

Zum Schutz der Bevölkerung vor beeinträchtigenden Lichtimmissionen muss es das Ziel sein, Lichtemissionen zu reduzieren.

Mit der der AVV LFH ist die Forderung zur Regelung der Synchronisation von Feuern an WKA verpflichtend (s. NB IV.8.3.2.3 - Luftfahrt). Die Aufnahme einer gesonderten NB in diesen Bescheid ist somit nicht erforderlich.

Darüber hinaus ist die beantragte bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung anzuwenden, um eine Minderung der Belästigung durch Lichtimmissionen während der Nachtzeit für die in der Nachbarschaft befindliche Wohnbebauung zu erreichen (s. NB IV.8.5 - Luftfahrt). Die Aufnahme einer gesonderten NB in diesen Bescheid ist auch hier somit nicht erforderlich.

### **2.3.1.5 Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung**

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung.

Die bei der Errichtung und den Betrieb der WKA anfallenden Abfälle sind ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind (s. NB IV.6.1 - Abfallwirtschaft). Die Aufnahme gesonderter NB hierzu war nicht erforderlich.

### **2.3.1.6 Energieverwendung**

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

### **2.3.1.7 Betriebseinstellungen**

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG war neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen der Hinweis 9. zur Betriebseinstellung erforderlich.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch die der Regionalplanung und Raumordnung, des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, des Brandschutzes, des Gewässerschutzes, der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Luftfahrt, des Denkmalschutzes, des Forstrechts, des Straßenverkehrsrechts und der Flurneuordnung.

### **2.3.2 Regionalplanung und Raumordnung**

Dem beantragten Vorhaben stehen keine regionalplanerischen Belange und Belange der Raumordnung entgegen.

Das Plangebiet für das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb des Regionalplans Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ vom 10. August 2016, in Kraft getreten mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg am 18. Oktober 2016 (ABl. 43/16 S. 1326).

Mit der Festlegung von Windeignungsgebieten im Regionalplan soll die Errichtung von Windenergieanlagen in der Region Uckermark-Barnim auf raumordnerisch für die Windkraftnutzung geeignete Flächen gesteuert werden. Außerhalb dieser festgelegten Eignungsgebiete ist die Errichtung der raumbedeutsamen Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen.

Die Standorte der geplanten WKA befinden sich innerhalb des im Regionalplan festgelegten WEG Schmölln Nr. 26. Damit steht das Vorhaben in Übereinstimmung mit der Regionalplanung und dem Ziel der Raumordnung Z 1 des Regionalplans.

### **2.3.3 Bauplanungsrecht**

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

#### § 35 Abs. 1 Nr. 5

Danach sind Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Entgegenstehende öffentliche Belange sind nicht ersichtlich (s. die folgenden Begründungen zu dieser Entscheidung). Die verkehrliche Erschließung der hier gegenständlichen Flurstücke, die von der Kreisstraße K7315 aus über die bestehenden Zuwegungen in den Windpark und über 2 neu auszubauende Zuwegungsanbindungen erfolgen soll, ist mit entsprechenden Baulasteneintragungen gesichert. Eine Löschwasserversorgung soll aus dem geplanten Löschwasserbehälter an der Gabelung der bestehenden Zufahrtwege zu den WKA erfolgen.

#### § 35 Abs. 5 Satz 2

Danach ist für Windenergieanlagen als eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Eine solche Erklärung der Antragstellerin liegt der Genehmigungsbehörde vor.

Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich zulässig.

Das Einvernehmen der Gemeinde, Amt Gramzow, gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben des Amtes vom 28.05.2019 (Posteingang am 05.06.2019) erteilt.

### **2.3.4 Bauordnungsrecht/Brandschutz**

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen in Bezug auf die Belange des Bauordnungsrechts, einschließlich Brandschutz, aus Sicht des LK UM keine Bedenken, wenn die NB IV.3.1 bis IV.3.14 erfüllt und die Hinweise 18. bis 21. beachtet werden. Die NB und Hinweise ergeben sich aus den darin genannten Rechtsvorschriften.

#### **2.3.4.1 Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO in Verbindung mit § 6 Abs. 4 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen)**

Die Vorhabenträgerin hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der WKA einen Antrag auf Abweichung von § 6 Abs. 4 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen gestellt. Hierzu waren Stellungnahmen der betroffenen Nachbarn einzuholen.

Für die beantragte Abstandsflächenreduzierung von 133,15 m auf 69,25 m wurde von der UBAB des LK UM eine Nachbarbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO wird hier eine Abweichung von § 6 Abs. 4 BbgBO mit reduzierter Abstandsflächentiefe (von 133,15 m auf 69,25 m) aus den folgenden Gründen zugelassen:

Die Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift setzt voraus, dass der Nachbar aufgrund der besonderen Umstände nicht schutzbedürftig ist oder die für die Abweichung sprechenden Gründe derart gewichtig sind, dass die Interessen des Nachbarn ausnahmsweise zurücktreten müssen. Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob die Abweichung mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist, ist dabei der Schutzzweck der Vorschrift, von der abgewichen werden soll. Die geschützten nachbarlichen Belange hält die UBAB des LK UM im vorliegenden Fall für unberührt.

#### *Begründung*

Insbesondere die planungsrechtliche Situation erlaubt hier die Zulassung der Abweichung. Die Abstandsflächenbestimmungen dienen gemäß § 3 Abs. 1 BbgBO dem Schutzziel, eine ausreichende Belichtung und Belüftung von Gebäuden sowie den Wohnfrieden zu sichern und darüber hinaus die beeinträchtigende Wirkung von Gebäuden zu vermeiden. Angesichts der baulichen Eigenart von WKA und deren Lage im Außenbereich sind im vorliegenden Fall derartige Schutzziele nicht relevant. Darüber hinaus ist der Außenbereich den Windenergieanlagen vom Gesetzgeber planartig zugewiesen, so dass hier ein überwiegendes öffentliches Interesse, als auch privates Interesse der Bauherrin/des Bauherrn an der Zulassung der Abweichung besteht.

Dieser Begründung wird seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt, die Reduzierung der Abstandsflächen als eine Abweichung vom Regelfall wird für zulässig befunden.

#### **2.3.4.2 Baulasteneintragungen**

Die Antragstellerin hat der UBAB des LK UM nachgewiesen, dass die Eintragung der erforderlichen Baulasten für die Abstandsflächenübernahme, Geh- und Fahrrechte für die WKA und die Löschwasserversorgung, inklusive Zugang, in das Baulastenverzeichnis des LK UM vorgenommen wurden.

Der Inhalt der Baulastbestellung im Einzelnen ergibt sich aus der von der Eigentümerin/vom Eigentümer des dienenden Grundstücks abgegebenen Erklärung, die Bestandteil des Bauantrages ist und im Baulastenverzeichnis des LK UM eingetragen wurde.

### **2.3.4.3 Eisabwurf**

Zur Vermeidung von Eisabwurf ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die öffentliche Sicherheit durch die geplanten WKA nicht beeinträchtigt wird.

Auf Grund von möglichen Gefahren durch Eisabwurf wurden in der MVV TB, in Punkt 2 der Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“ Mindestabstände zu Verkehrswegen und Gebäuden definiert (Liste der technischen Baubestimmungen). Nach § 86a Abs. 5 Satz 3 BbgBO ist die MVV TB als Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg (VV TB) zu beachten.

Nach der Mindestabstandsregelung gelten Abstände größer als  $1,5 \times$  (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit diese Abstände nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Die geplanten Anlagen befinden sich zu den nächstgelegenen Schutzgütern, hier Verkehrswege, in Abständen von ca. 1.107 m bis 1.655 m. Der nach MVV TB definierte Mindestabstand zu den Verkehrswegen von 427,50 m (hier aus  $1,5 \times (136 \text{ m} + 149 \text{ m})$ ) ist damit eingehalten. Mit einer Gefährdung durch Eisabwurf muss somit nicht gerechnet werden. Die NB IV.2.13 ist aus Vorsorgegründen in diesen Bescheid aufgenommen worden.

### **2.3.4.4 Pflichten der Anlagenbetreiber beim Rückbau der Anlagen**

Zu dem geplanten Vorhaben sind im Rahmen der zuvor genannten Einwendung Hinweise eingegangen. Danach seien Angaben zum vollständigen Rückbau der Anlagen (hier Angaben zu den Kosten, zur Kostensicherung, zu Entsorgungsgarantien, zum Rückbau der Kabeltrassen) erforderlich und ein Rückbau sei mit Hinweis auf § 67 Abs. 3 BbgBO (Erlass vom 28.03.2006) zu vollziehen (s. S. 17 Nr. 5. dieser Entscheidung).

#### *Beurteilung*

Der Einwand bzw. Hinweis zum Rückbau ist unter Bezug auf § 67 Abs. 3 BbgBO in Verbindung mit dem in der Einwendung erwähnten Erlass vom 28.03.2006 nicht begründet, da die genannten Gesetzesgrundlagen nicht mehr gültig sind. Für das Vorhaben ist die geltende BbgBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 Nr. 39) gültig.

Im vorliegenden Fall der Genehmigung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB wird unter Bezug auf § 72 Abs. 2 BbgBO eine Baufreigabe erst erteilt, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist. Mit Hinweis auf die vom Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung herausgegebenen Entscheidungshilfen zur BbgBO (Stand Januar 2020) gilt diese Regelung auch, soweit andere behördliche Gestattungen die Baugenehmigung einschließen oder ersetzen.

Ferner bestimmt sich gemäß den Entscheidungshilfen die Höhe der Sicherheitsleistung nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau einer Anlage, einschließlich der Beseitigung der Bodenversiegelung, aufgewendet werden müssen. Ein Rückbau von Kabeltrassen wurde bisher nicht

gesondert ausgewiesen, da im § 72 Abs. 2 Satz 3 BbgBO lediglich ein Anlagenrückbau genannt wird. Für darüberhinausgehende Forderungen besteht keine rechtliche Grundlage.

Grundsätzlich sind bei der Ermittlung der Rückbaukosten 10 Prozent der Rohbaukosten anzusetzen. Bei Windenergieanlagen sind als fiktive Rohbausumme 40 Prozent der Herstellungskosten gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) zu berücksichtigen. Eine jährliche Kostenanpassung sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Gemäß § 72 Abs. 2 Satz 4 BbgBO ergibt sich, dass die Sicherheit auch gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde zu erbringen ist, wenn andere behördliche Erstattungen die Baugenehmigung einschließen oder ersetzen.

Wegen der vor Baufreigabe zu übergebener Sicherheitsleistung durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB ist eine Klageerhebung zur Erzielung eines Rückbaus nicht erforderlich.

#### **2.3.4.5 Gefährdungen bei Unfällen**

Zu dem geplanten Vorhaben ist im Rahmen der zuvor genannten Einwendung ein Hinweis eingegangen. Danach fehlen Angaben zur Gefährdung bei Unfällen, wie z.B. Abknicken des Mastes (s. S. 17 Nr. 6. dieser Entscheidung).

Zu dem Einwand bzw. Hinweis ist anzumerken, dass eine Baugenehmigung für WKA u.a. nur nach Vorlage eines Standsicherheitsprüfberichtes, der die Eignung einer Anlage für den beantragten Standort bestätigt, erteilt wird. Ein Versagen der Standsicherheit kann nur bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen möglich sein. In diesen Fällen ist mit der Anwesenheit von Personen im Umkreis von Windkraftanlagen nicht zurechnen, somit wird nicht von einer Unfallgefahr ausgegangen.

#### **2.3.5 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

Der Erteilung der Genehmigung steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn die WKA antragsgemäß und entsprechend den NB 4.1 bis 4.4 sowie dem Hinweis 22. errichtet und betrieben wird.

Die NB und der Hinweis ergeben sich aus § 5 BetrSichV in Verbindung mit der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Maschinenrichtlinie), Anhang I Nr. 1.6.2, Anhang I Nr. 1.5.14 und Artikel 5 sowie aus §§ 15 und 16, Anhang 2 BetrSichV und den Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV).

#### **2.3.6. Gewässerschutz**

Bei Erfüllung der NB IV.5.1 bis IV.5.3 und bei Beachtung der Hinweise 25. und 26. stimmt die UWB des LK UM dem beantragten Vorhaben zu. Die NB und Hinweise ergeben sich aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und aus §§ 16, 17 und 18 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwVS).

### **2.3.7 Bodenschutz**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des LK UM keine Bedenken. NB waren in diesen Bescheid nicht aufzunehmen.

#### **2.3.7.1 Anlagenstandorte**

Im Untersuchungsraum zu den geplanten Anlagen sind nach dem LBP vom Januar 2019 Parabraunerden, Tschernoseme und Tschernosem-Parabraunerden aus Sand oder Lehmsand über Lehm vorherrschend anzutreffen. Diese weisen ein besonderes landwirtschaftliches Ertragspotential im Sinne der Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) auf. Die WKA selbst werden auf Braunerde-Fahlerden und Braunerden-Parabraunerden errichtet.

Um schädlichen Umwelteinwirkungen entgegenzuwirken, beabsichtigt die Vorhabenträgerin mit der Vermeidungsmaßnahme VLBP2 die Wiederherstellung der Bodenfunktion auf temporär genutzten Bauflächen und mit der Maßnahme VCEF1/KLBP1 die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu kompensieren (s. die Ausführungen in Punkt V.2.3.9.3 dieser Entscheidung). Mit dem Hinweis 27. wird darauf aufmerksam gemacht, dass die genannten Maßnahmen auch aus bodenschutzrechtlicher Sicht antragsgemäß umzusetzen sind.

#### **2.3.7.2 Pflichten der Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers beim Rückbau der Anlagen (Kabeltrassen)**

Zu dem geplanten Vorhaben ist im Rahmen der zuvor genannten Einwendung ein Hinweis eingegangen (s. S. 17 Nr. 7. dieser Entscheidung). Danach fehlten in den Antragsunterlagen Angaben zum Rückbau der Kabeltrassen, deren Verlaufsflächen ansonsten Altlastenverdachtsflächen darstellen.

#### *Beurteilung*

Kabeltrassen erfüllen nicht die Kriterien einer Altlastverdachtsfläche. Nach § 2 Abs. 6 BBodSchG sind altlastverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes Ablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Kabeltrassen sind nicht geeignet, schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeizuführen, da sie die Bodenfunktion nicht beeinträchtigen und somit keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

### **2.3.9 Abfallwirtschaft**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der UAWB des LK UM keine Bedenken, wenn die NB IV.6.1 bis IV.6.3 erfüllt und der Hinweis 25. beachtet wird. Die NB und der Hinweis ergeben sich aus den darin genannten Rechtsvorschriften.

#### **Pflichten der Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers beim Rückbau der Anlagen (Rotorblätter)**

Zu dem geplanten Vorhaben ist im Rahmen der zuvor genannten Einwendung ein Hinweis eingegangen (s. S. 17 Nr. 7. dieser Entscheidung). Danach fehlten in den Antragsunterlagen Angaben zu Entsorgungsgarantien bei der Entsorgung der Rotorblätter als Sondermüll im Falle eines Rückbaus.

### *Beurteilung*

Die Rotorblätter bei WKA werden z.B. aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GfK) hergestellt. Beim einem Austausch wie auch bei einem Rückbau der Rotorblätter fallen mit dem GfK Abfälle an, die der Abfallschlüsselnummer nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) 10 11 03 - Glasfaserabfall - zugeordnet werden. Dieser Abfall wird als nicht gefährlich eingestuft. GfK-Abfälle werden u.a. als Ersatzbrennstoff in der Zementproduktion eingesetzt. In der Zementindustrie können sowohl der Heizwert als auch die mineralischen Bestandteile von GfK wiederverwertet werden. Der Kunststoffanteil liefert Energie, der Glasanteil wird Teil des Zementrohstoffes. Damit besteht die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Entsorgung.

### **2.3.8. Natur- und Landschaftsschutz**

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

#### **2.3.8.1 Nationale und Europäische Schutzgebiete**

Die nächstgelegenen Schutzgebiete (NSG- und FFH-Gebiet „Randowhänge bei Schmölln“, FFH-Gebiet „Randowtal bei Grünz und Schwarze Berge“, FFH-Gebiet „Randowtal bei Grünz und Schwarze Berge“, das SPA- und FFH-Gebiet „Randow-Welse-Bruch“, das LSG „Radewitzer Heide“) befinden sich in mindestens 3 km Entfernung zur Vorhabenfläche. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgebiete zu rechnen.

#### **2.3.8.2 Besonderer Artenschutz**

##### **2.3.8.2.1 Allgemein**

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten bzw. Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen.

Dies ist für das geplante Vorhaben deshalb zu beachten, weil die von der Errichtung der geplanten Anlagen potenziell betroffenen Arten zu den nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten gehören.

Für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und für europäische Vogelarten entfallen die artenschutzrechtlichen Verbote hinsichtlich der mit dem Vorhaben unvermeidbaren Beeinträchtigungen, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (s. Punkt 2.3.8.3 dieser Entscheidung-Eingriffsregelung). Ggf. kann dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erreicht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von WKA sind geeignet, verschiedene Vogelarten erheblich zu beeinträchtigen. Die Beeinträchtigungen können zu Störungen des Brutgeschehens störsensibler Arten mit dem Ergebnis der Aufgabe von Brutstandorten führen. Weiterhin kommt die Vergrämung von Arten von ihren Nahrungs- und Rastflächen als Beeinträchtigungsrisiko in Frage, sowie das Töten von Einzeltieren durch Vogelschlag.

Im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert durch Änderung der Anlagen 1, 2 und 4 vom 15.09.2018 (Windkrafterlass), in Anlage 1 „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)“, im Folgenden TAK-Erlass genannt, werden für Arten mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber WKA Kriterien vorgegeben (Schutzbereiche und Restriktionsbereiche), die eine Entscheidung über die Zulässigkeit von WKA ermöglicht.

Mit der Ausweisung von Schutzbereichen (Bereiche mit besonders hohem Konfliktpotential - Tabubereiche) werden solche Bereiche definiert, in denen tierökologische Belange des Naturschutzes der Errichtung von WKA entgegenstehen. Es handelt sich dabei um für die jeweiligen Arten in der Regel unabdingbare Lebensräume.

Im vorliegenden Fall sind keine verbotsrelevante Betroffenheiten feststellbar, da die Schutzbereiche von Großvögeln gemäß TAK-Erlass sind durch die beiden geplanten Anlagen nicht berührt sind.

Der am nächsten gelegene Kranichbrutplatz befindet sich in einem Abstand von 570 m zur WEA E01 und 640 m zur WEA E02. Die Rohrweihe brütet in einer Entfernung von 600 m. Die Nisthilfen des Weißstorches befinden sich in einem Abstand von 2.300 m und 2.700 m. Der Seeadlerhorst liegt 4.000 m vom Vorhabengebiet entfernt. Der nächstgelegene Schreiadlerhorst auf dem Territorium des Landes Brandenburg befindet sich in einem Abstand von 3.200 m zur WEA 02 (s. UVP-Bericht, S. 28, Tabelle 7 und AFB vom Januar 2019, S. 37 ff).

Bezüglich etwaiger Beeinträchtigungen betroffener Arten innerhalb der Restriktionsbereiche (Bereiche mit mittlerem bis hohem Konfliktpotential), die zu vermeiden und im Falle nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen zu kompensieren sind, wird auf die folgenden Ausführungen zur Eingriffsregelung - Schutzgut Avifauna - verwiesen.

#### **2.3.8.2.2 Kollisionsgefahr für die Vogelart Rohrweihe**

Zu den Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Vogelart Rohrweihe ist die zuvor genannte Einwendung eingegangen. Es wird vorgetragen, es bestehe für die Vogelart Rohrweihe intensiv im hohen Luftraum, über den Rotorspitzen bis in Bodennähe, eine akute Kollisionsgefahr (s. S. 16 Nr. 3. dieser Entscheidung).

#### *Beurteilung*

Eine Beeinträchtigung der Rohrweihe ist nicht zu erwarten. Die Rohrweihe brütet in Auswertung der gemäß der „Rohrweihenbeobachtungen 2018 im Bereich des WP Schmölln“ (s. AFB vom Januar 2019, Anlage 4) in einem Abstand von 600 m zu den Anlagenstandorten. Der TAK-Erlass weist für Rohrweihen einen Schutzbereich, in denen tierökologische Belange der Errichtung von WKA entgegenstehen und in denen unabdingbare Lebensräume zu erhalten sind, von 500 m aus. Dieser Schutzbereich ist auf Grund des Abstandes der Anlagen nicht betroffen.

#### **2.3.8.3 Eingriffsregelungen**

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend § 14 des BNatSchG verbunden.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen

des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Sind die Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgleichbar oder in sonstiger Weise kompensierbar und ist der Eingriff zulässig, so hat der Verursacher entsprechend § 6 BbgNatSchAG (zu § 15 Abs. 6 BNatSchG) Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung).

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden im vorliegenden LBP vom Januar 2019 dargestellt und auf Grundlage dieses Begleitplanes bewertet. Es werden Maßnahmen zur Kompensation sowie eine Ersatzzahlung vorgeschlagen (s. LBP vom Januar 2019 - Maßnahmenblätter).

Bei dem geplanten Projekt kommt es aufgrund von Eingriffen in Natur und Landschaft zur Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter.

#### Schutzgut Boden

Mit dem geplanten Vorhaben sind folgende Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ verbunden:

- Fundament/Löschwassertank: 947 m<sup>2</sup> (Vollversiegelung)
- Kranstellfläche: 2.772 m<sup>2</sup> (Teilversiegelung) und 1.386 m<sup>2</sup> (Vollversiegelung)
- Zuwegung: 3.337 m<sup>2</sup> (Teilversiegelung) und 1.668,5 m<sup>2</sup> (Vollversiegelung).

Auf dem Standort befinden sich keine Böden mit einer besonderen Funktionsausprägung. Der Kompensationsfaktor ist daher auf 1,0 festzusetzen. Zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden plant die Antragstellerin eine Extensivierung von 3,5 ha Ackerfläche (Maßnahme V<sub>CEF1</sub>/K<sub>LBP1</sub>). Diese Maßnahme ist geeignet.

Des Weiteren plant die Antragstellerin zum Schutz und zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen auf temporär genutzten Bauflächen die Maßnahme V<sub>LBP2</sub>. Danach sollen die ausschließlich bauzeitlich beanspruchten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert werden.

#### Schutzgut Flora

Die Anlagenstandorte und die Zuwegung befinden sich auf Intensivackerflächen. Für die Zuwegung muss ein Laubbaum beseitigt werden. Zur Kompensation plant die Antragstellerin die Pflanzung von 4 Obstbäumen (Maßnahme K<sub>LBP2</sub>). Diese Maßnahme ist naturschutzfachlich geprüft und geeignet.

#### Schutzgut Avifauna

##### *Zug- und Rastvögel*

Für Zug- und Rastvögel besitzt die Vorhabenfläche aufgrund der Lage und der bestehenden Vorbelastungen keine besondere Bedeutung (s. UVP-Bericht, S. 28 ff).

### *Weißstorch, Seeadler, Schreiadler*

Die Horststandorte des Weißstorches, Seeadlers und Schreiadlers, hier auf dem Territorium des Landes Brandenburg gelegen, sowie der Horst des Schreiadlers auf dem Territorium des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden sich innerhalb der jeweiligen Restriktionsbereiche gemäß TAK-Erlass.

#### - Weißstorch

Für den Weißstorch wurde keine Raumnutzungs-/Funktionsraumanalyse durchgeführt. Hier konnte aber klar belegt werden, dass sich die eigentlichen Nahrungsflächen in dem vom Vorhabenstandort ausreichend entfernt gelegenen Randowtal befinden. Essentielle Nahrungsflächen befinden sich nicht in Richtung des WEG und auch nicht dahinter, weiter entfernt.

#### - Seeadler und Schreiadler

Für den Seeadler und die Schreiadler wurden Funktionsraumanalysen (Stand: November 2015 und 2017, s. AFB vom Januar 2019, Anlagen 5 und 6) durchgeführt. Weitere Untersuchungen fanden im Jahr 2018 statt (s. AFB vom Januar 2019, S. 21 und Anlage 7).

#### Seeadler

Die Protokollierungen des Seeadlers zeigen, dass das Vorhabengebiet als Transitfläche genutzt wird (s. Funktionsraumanalyse 2015, Abb. 3). Der Punkt 1.1 der Anlage 1 des TAK-Erlasses regelt für den Restriktionsbereich die Freihaltung des meist direkten Verbindungskorridors zwischen Horst und Hauptnahrungsgewässer. Das Hauptnahrungsgewässer des Seeadlers ist jedoch der „Schmöllner See“. Der zum Teil auch angeflogene „Sandsee“ wurde zum damaligen Zeitpunkt auch vom Seeadler aus Grünz genutzt, so dass die aufgezeigten Aktivitäten auch von diesem Tier herrühren können. Dieser Horst existiert derzeit nicht. Darüber hinaus wird ein Verbindungskorridor freigehalten (s. auch das Genehmigungsverfahren nach BImSchG für 4 WKA am Standort, Reg.-Nr. G01516). Hinsichtlich des Seeadlers aus Schmölln besteht daher kein signifikant erhöhtes Konfliktpotenzial.

#### Schreiadler

Die Raumnutzung des Schreiadlers (s. Funktionsraumanalyse 2018, S. 16, Abb. 5) zeigt deutlich, dass das Vorhabengebiet kaum genutzt wird. Der Punkt 1.2 der Anlage 1 des TAK-Erlasses regelt für den Restriktionsbereich die Freihaltung der Nahrungsflächen und die Gewährleistung der Erreichbarkeit derselben im Radius bis 6.000 m um den Horst.

Die Antragstellerin plant zur Kompensation der Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden die Maßnahme  $V_{CEF1/K_{LBP}1}$ . Hier soll eine Ackerfläche von 3,5 ha in extensives Dauergrünland umgewandelt werden. Eine artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme für den Schreiadler ist nicht erforderlich, da der Schutzbereich laut TAK-Erlass eingehalten wird. Die von der Antragstellerin gewählte Bezeichnung der Maßnahme als CEF-Maßnahme ist somit nicht zutreffend. Die Maßnahme wird für das Schutzgut Boden anerkannt und wirkt multifunktional auch als Vermeidungsmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) für die Avifauna. Die Maßnahme kann als geeignet angesehen werden.

Auf dem Territorium des Landes Mecklenburg-Vorpommern befindet sich innerhalb des Restriktionsbereiches von 6.000 m ein weiterer Horst eines Schreiadlers. Laut Stellungnahme der UNB des LK VP-G vom 06.05.2019 beträgt der Abstand der geplanten WKA zum Schreiadlerschutzareal - Brutwald - 5.000 bis 5.200 m).

Die UNB des LK VP-G fordert zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechend der im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Unterlage

„Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen“ (AAB-WEA, Teil Vögel - Stand 01.08.2016) geeignet Lenkungsflächen.

Wie die Funktionsraumanalyse 2018 zeigt, ist ein Tötungsverbotstatbestand nicht anzunehmen, weil der Anlagenstandort (+ 500 m) durch den Schreiadler nicht signifikant frequentiert wird. Nach dem im Land Brandenburg geltenden Recht (TAK-Erlass) ist eine solche zusätzliche Kompensationsfläche somit nicht erforderlich und nicht zu beauftragen.

- Fledermäuse

Die Fledermausfauna wurde untersucht (s. AFB vom Januar 2019, Anlage 8, Milan Podany 2015). Die Untersuchungen ergaben, dass es sich bei der Vorhabenfläche um keinen Standort mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz handelt.

- Bodenbrüter

Des Weiteren plant die Antragstellerin zum Schutz von Bodenbrütern die Vermeidungsmaßnahme V<sub>AFB1</sub> - Bauzeitenregelung der Baufeldfreimachung. Danach sollen der Baubeginn bzw. die Gehölzbeseitigungen und das Abschieben der Vegetation in den Offenlandbereichen außerhalb der Hauptbrutzeit, zwischen Anfang September und Ende April, erfolgen.

Die dauerhafte Sicherung der Flächen für die Maßnahmen V<sub>CEF1</sub>/K<sub>LBP1</sub> (Extensivierung von 3,5 ha Ackerfläche) und K<sub>LBP2</sub> (Pflanzung von 4 Obstbäumen) war im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Der Nachweis ist von der Antragstellerin erbracht worden, indem der Genehmigungsbehörde mit Schreiben (E-Mail) vom 16.03.2020 die Anträge auf Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz in die Grundbücher vorgelegt wurden. Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem Referat N1 des LfU der jeweilige Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzulegen.

Zur Sicherstellung der Maßnahmen und der erforderlichen Grundbucheintragungen wurden die NB 7.1 bis 7.5 in diesem Bescheid aufgenommen.

### Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist überwiegend durch Intensivacker geprägt und weist auch eine Vorbelastung, insbesondere durch bestehende WKA und Verkehrswege, auf. Dennoch ist das Landschaftsbild, auch im direkten Umfeld der WKA, gut strukturiert. Zu erwähnen sind hier die Gewässer, die Gehölzflächen, die Gehölzstreifen und das Grünland. Darüber hinaus befinden sich im weiter entfernten Umfeld sehr hochwertige Schutzgebiete, welche das Landschaftsbild stark aufwerten.

Die Ermittlung der Ersatzzahlung entsprechend dem Kompensationserlass Windenergie vom 31.01.2018 ist anlagenbezogen vorzunehmen.

Jede der geplanten WKA hat eine Gesamthöhe von 217 m. Daraus leitet sich der Radius des Bemessungskreises ab. Der Flächenanteil je Wertstufe innerhalb jedes Bemessungskreises wird als Grundlage zur Ermittlung der anlagenbezogenen Ersatzzahlung bestimmt. Beide geplanten WKA befinden sich innerhalb der Wertstufe 2 („Landschaftsräume mit mittlerer Erlebniswirksamkeit sowie Tagebaufolgelandschaften“; Zahlungswert 250 € bis 500 € pro Meter Anlagenhöhe).

Seitens des Gutachters der Maßnahmenplanung wurde ein Zahlungswert für jede WKA von 280 € / Anlagenmeter ermittelt (s. LBP vom Januar 2019, S. 71). Dieser Einschätzung kann unter Berücksichti-

gung aller maßgeblichen Faktoren des Einzelfalls, hier bezogen auf die o.g. Beurteilung des vorhandenen Landschaftsbildes, gefolgt werden.

Die Ersatzzahlung errechnet sich wie folgt: 2 WKA x 217 m x 280 € / Anlagenmeter = 121.000 €.

Die unvermeidbare Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild wird mit der o.g. Geldleistung im ausreichenden Umfang ersetzt. Zur Sicherstellung der Ersatzzahlung wurde die NB 7.6 in diesen Bescheid aufgenommen.

#### Schutzgut gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG)

Gesetzlich geschützte Biotope werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen und nicht beeinträchtigt (s. LBP vom Januar 2019, S. 54).

#### **2.3.8.4 Gefährdungen von Fluginsekten**

Zu den Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Fluginsekten ist die zuvor genannte Einwendung eingegangen. Es wird vorgetragen, dass wegen nicht auszuschließender Beeinträchtigungen ergänzende Untersuchungen zum Bestand und zur Gefährdung von Fluginsekten vorzulegen seien (s. S. 16 Nr. 2. dieser Entscheidung).

Der Einwendung ist entgegenzuhalten, dass gezielte Untersuchungen zu Insekten im Rahmen von Windverfahren nach dem Windkrafterlass nicht standardmäßig gefordert werden. Insofern werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG auch nur allgemeine Maßnahmen getroffen, die das Ziel haben, die durch den Eingriff beeinträchtigten Lebensraumfunktionen allgemein für das Schutzgut Fauna wiederherzustellen.

Unabhängig davon ergab eine im Jahr 2018 veröffentlichte Studie des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks (hier im Zusammenhang mit einer umfassenden Bewertung deutscher Energieszenarien im Jahr 2017) anhand vorliegender wissenschaftlicher Daten und eigener Modellrechnung, dass Fluginsekten beim Durchfliegen der Rotoren von Windparks in einer Größenordnung betroffen sind, die sich relevant auf die Stabilität der Fluginsektenpopulation auswirken und den Artenschutz sowie die Nahrungskette beeinflussen können. Gleichzeitig wird jedoch daraufhin hingewiesen, dass man keine belastbaren Aussagen über den Anteil der für Windparks genannten Größenordnung am Insektenschwund insgesamt habe. Auch gäbe es keine absoluten Zahlen zu weiteren Auswirkungen (z.B. Pestizide, intensive Landwirtschaft, Klimawandel, Urbanisierung), die sich negativ auf Insekten auswirken können (<sup>1</sup>vgl.,<sup>2</sup>vgl.).

Zu einem annähernd gleichen Schluss kommt das Bundesamt für Naturschutz in einer Stellungnahme zur o.g. Studie des DLR.

Laut dem Bundesamt für Naturschutz erfasse die Studie lediglich einen Teil der Fragestellung zum weltweiten Insektenrückgang (Bezug ausschließlich auf Fluginsekten), ein kausaler Zusammenhang zwischen Ausbau der Windenergie und zeitgleichem Insektenrückgang sei damit aber nicht belegt.

---

<sup>1</sup> vgl. Trieb, Franz/Hess, Dennis: „Wege zur regenerativen Stromversorgung II - Auswirkungen und Kosten“, in: Energiewirtschaftliche Tagesfragen Heft 12, 2017, S. 56 ff.; Trieb, Franz: „Wege zur regenerativen Stromversorgung III - Elemente und Ausgestaltung“, in: Energiewirtschaftliche Tagesfragen Heft 6, 2018, Tabelle auf S. 60

<sup>2</sup> vgl. <https://www.dlr.de/tt/fluginsekten>

Vielmehr fände nachweislich ein Insektenrückgang seit mehreren Jahrzehnen auch in Regionen ohne WKA statt, ein Einfluss des massiven Ausbaus der Windenergie bestehe hingegen erst seit den letzten 10-15 Jahren (<sup>3</sup>vgl.).

Letztlich ist mit Bezug auf die o.g. Feststellungen und den zum gegenwärtigen Zeitpunkt zugänglichen wissenschaftlichen Daten nicht sicher feststellbar, in welchem Ausmaß sich der Betrieb der geplanten 2 WKA erheblich nachteilig auf Fluginsekten auswirken wird. Ausgehend von der Tatsache, dass an den geplanten Anlagenstandorten (bewirtschaftete Ackerflächen) keine Lebensraumpotentiale vorhanden sind, die eine besondere Artenvielfalt vermuten lassen, ist eine Betroffenheit besonders wertvoller Fluginsektenpopulationen nicht anzunehmen.

### 2.3.9 Luftfahrt

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung von zwei WKA des Anlagentyps VESTAS V136-3.6MW mit einer Gesamthöhe von 217,00 m über Grund. Die Rotorblattlänge dieses Typs beträgt 66,66 m.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84												Anlagentyp VESTAS V136- 3.6MW		Gelände mNN	Gesamt- höhe mNN	Gem	Fl	Fs	
	N					E					Höhe üGND	NH	RD							
1	53	°	18	'	51.82	"	14	°	04	'	43.32	"	217,00	149	136	64,00	281,00	S	01	29,93
2	53	°	18	'	41.29	"	14	°	04	'	23.81	"	217,00	149	136	52,00	269,00	S	03	01

Das Plangebiet liegt östlich der Stadt Prenzlau, zwischen den Ortschaften Schmölln, Eickstedt, Rollberg und Schwaneberg, im Landkreis Uckermark. Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung des in diesem Bereich befindlichen Windfeldes dar.

Die WKA Nr. 1 soll ca. 14,3 km und die WKA Nr. 2 ca. 14 km östlich des Hubschraubersonderlandeplatzes des Kreiskrankenhauses Prenzlau errichtet werden. Für den Landeplatz gibt es eine gültige luftrechtliche Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht. Für den vorgenannten Landeplatz ist ein Schutzbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 in Verbindung mit Anhang 6 Ziffer 3 AVV LFH eingerichtet worden. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH entsprechend Ziffer 3 des Anhangs 6 AVV LFH dient dieser zur Sicherung des genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht. Der Schutzbereich wurde im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt festgelegt. Der Schutzbereich überlagert Bereiche des Windparkgebietes, jedoch nicht die Standorte der hier in Rede stehenden beiden WKA.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gemäß §§ 12 und 17 LuftVG.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden

<sup>3</sup> vgl. [https://bfN.de/fileadmin/BfN/presse/2019/Dokumente/2019\\_Faktenpapier\\_Insekten\\_WEA.pdf](https://bfN.de/fileadmin/BfN/presse/2019/Dokumente/2019_Faktenpapier_Insekten_WEA.pdf)

auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLuSiZV) der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS GmbH), laut § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG in Verbindung mit § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Da im laufenden Genehmigungsverfahren eine erneute Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der Neufassung der AVV LFH (Fassung vom 24.04.2020, veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger BAnzAT 30.04.2020 B4) erforderlich war, sich jedoch die Standort- und Anlagenparameter nicht geändert haben, wurde auf eine erneute Beteiligung der DFS GmbH durch die LuBB verzichtet. Grundlage der luftbehördlichen Zustimmung der LuBB waren somit weiterhin die vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 26.04.2019, Az.TWR/BL-Bb 6771a-1 und Bb 6771a-2.

Die Prüfung und Beurteilung durch die DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der beiden WKA mit einer Gesamthöhe von 217,00 m über Grund (max. 281,00 m über NN / 269,00 m über NN) des Anlagentyps VESTAS V136-3.6MW mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 136 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben in NB IV.8.1) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nacht-kennzeichnung an jeder WKA angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird. Die Ausführung der erforderlichen Tages- und Nacht-kennzeichnung ist gemäß der AVV LFH vom 24.04.2020 anzupassen.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung hinsichtlich § 18a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gemäß § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab keine Betroffenheit.

Die in den Antragsunterlagen dargestellte Ausführung der Tages- und Nacht-kennzeichnung entspricht nicht den aktuell gültigen Vorschriften. Die Ausführung nach den aktuell gültigen Vorschriften wird in diesem Bescheid mit entsprechenden NB festgelegt.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich durch Anbringen eines umlaufend durchgängig 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.

Die Befeuerung (Nacht-kennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 153 m zu erfolgen. Auf Grund der Höhe der Anlagen ist jeweils eine Befeuerungsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nacht-kennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhepunkt des Feuers inklusive Aufständering) - bei ca. 76,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aus technischen Gründen die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen. Die Ebene am Turm muss mindesten 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind regelmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl der Feuer entgegenzuwirken.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) wurde beantragt und entsprechend den Vorgaben der AVV LFH geprüft. Demnach befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb eines Bereiches gemäß Anhang 6 Ziffer 3 Abs. 2 AVV LFH, welcher den Einsatz einer BNK aufgrund der Gefährdung des Luftverkehrs grundsätzlich ausschließt. Dem vorgenannten Antrag wurde daher stattgegeben. Vor Inbetriebnahme sind der LuBB die gemäß AVV LFH Anhang 6 Ziffer 3 Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen und Nachweise vorzulegen.

Die Einhaltung der in NB IV.1.3 genannten Anzeigefrist (s. auch NB IV.8.1, 8.2 und Hinweis 26.) ist unbedingt erforderlich, da die WKA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS GmbH mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns, inklusive der endgültigen Daten, zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln. Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine im Zuständigkeitsbereich der LuBB befindlichen Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung laut § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen (s. NB IV.8.3 bis IV.8.13 und Hinweise 27. und 28.). Auch Havarien und Störungen sowie Änderungen an den WKA, insbesondere die die festgelegte Ausführung der Tages- und/oder Nachtkennzeichnung beeinflussenden Änderungen, sind der LuBB aus o.g. Erwägungen anzuzeigen. Zur Sicherstellung dieser Anforderungen waren die NB IV.8.14 und 8.15 sowie der Hinweis 29. in diesem Bescheid aufzunehmen. Die NB sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die von der LuBB zu vertretenden Belange der Sicherheit des Luftverkehrs, zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH in Verbindung mit den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

#### luftbehördliche Zustimmung der Bundeswehr

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Somit bestehen seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen das Vorhaben.

Für die erforderliche Aufnahme der beantragten 2 WKA als Luftfahrthindernis sind die Pflichten zur Anzeige des Baubeginns und der Fertigstellung der Anlagen beim BAIUDBw in den NB IV.1.3 und 1.4 festgelegt worden.

### **2.3.10 Denkmalschutz**

#### Baudenkmale

Belange des Baudenkmalsschutzes sind durch das Vorhaben nicht berührt.

#### Bodendenkmale

Das Vorhaben liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. Die Bestimmungen des BbgDSchG gelten laut §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 für alle Bodendenkmale (bekannt und vermutet).

Die Bodendenkmale werden durch Erdeingriffe berührt, sind somit in ihrer Substanz gefährdet und können gemäß § 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG nicht auf Dauer erhalten werden. Erdeingriffe stellen eine Veränderung der Denkmale dar, die gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG der Erlaubnis der uDschB des LK UM bedarf. Veränderungen an Denkmalen sind laut § 9 Abs. 3 BbgDSchG dokumentationspflichtig. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist die Veranlasserin/der Veranlasser (z.B. Bauherrin/Bauherr) der Maßnahme. Die Veranlasserin/der Veranlasser trägt gemäß § 7 Abs. 3 BbgDSchG auch die Kosten.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG wird hiermit erteilt. Zur Sicherstellung denkmalschutzrechtlicher Anforderungen wurden die NB IV.9.1 bis IV.9.3 sowie die Hinweise 31. und 32. in diesen Bescheid aufgenommen. Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der zuständigen Behörden keine Einwände, wenn die NB und Hinweise erfüllt bzw. beachtet werden.

### **2.3.11 Forstrecht**

Seitens des LFB als untere Forstbehörde bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Am Standort der geplanten zwei WKA wird Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) nicht überplant.

Auch werden durch die geplanten WKA keine bestehenden oder geplanten Funklinien des Waldbrandfrüherkennungssystems beeinflusst. Die Beeinflussungen des Windparks Schmölln II auf das Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch werden als tolerabel angesehen. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems FireWatch erforderlich. Eine Aufnahme von NB und Hinweisen in diese Entscheidung war nicht erforderlich.

### **2.3.12 Straßenverkehrsrecht**

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde des LK UM und nach telefonischer Auskunft des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (LS) vom 03.04.2019 bestehen bei Beachtung der Hinweise 36. und 37. aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Die Hinweise ergeben sich aus den darin genannten Rechtsvorschriften.

### **2.3.13 Flurneuordnung**

Die Prüfung der Antragsunterlagen zu dem Vorhaben durch das LELF hat ergeben, dass die zu beanspruchenden Flächen zur Errichtung der WKA nicht innerhalb von anhängigen Bodenordnungsverfahren liegen. Insofern bestehen aus den durch das LELF zu vertretenden Belangen keine Bedenken. Eine Aufnahme von NB und Hinweisen in diese Entscheidung war nicht erforderlich.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter der in Nebenbestimmung IV.1.2 genannten Voraussetzung erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

## 2.4 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die zuständige Behörde auch bereits vor der Erhebung von Drittrechtsbehelfen die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes mit Drittwirkung anordnen, wenn daran ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Als gemäß § 1 Abs. 1 ImSchZV für den Erlass der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde ist das LfU entsprechend §§ 80a Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO auch für die Entscheidung über die Anordnung von deren sofortiger Vollziehbarkeit zuständig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes mit Drittwirkung kann auch bereits vor der Einlegung von dagegen gerichteten Rechtsbehelfen erfolgen (OVG Brandenburg, Beschl. v. 21.07.1999, Az.: 4 B 25/99; VGH Mannheim, Beschl. v. 29.06.1994, Az.: 10 S 2510/93, NVwZ 1995, 292 [293]). Insbesondere begründet eine solche Anordnung der sofortigen Vollziehung „gegenüber jedermann“ keinen formellen Begründungsmangel insoweit, als eine Auseinandersetzung mit dem konkreten Vorbringen einzelner Widerspruchsführer nicht erfolgt ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.08.2013, Az.: 11 S 13.13).

Das Begründungserfordernis nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO soll die Behörde dazu anhalten, sich des Ausnahmecharakters der Vollziehungsanordnung mit Blick auf den grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eintretenden Suspensiveffekt von Rechtsmitteln bewusst zu werden und die Frage des Sofortvollzuges besonders sorgfältig zu prüfen (VGH Kassel, Beschl. v. 26.02.2018, Az.: 9 B 2012/17; VG Düsseldorf, Beschl. v. 12.07.2017, Az.: 28 L 2208/17). Daneben sollen möglichen Betroffenen die Gründe für die Sofortvollzugsanordnung zur Kenntnis gebracht werden. Außerdem soll die Begründung die Grundlage für eine gerichtliche Kontrolle der Sofortvollzugsanordnung bilden (VGH Mannheim, Beschl. v. 06.07.2015, Az.: 8 S 534/15; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.08.2013, Az.: 11 S 13.13). Dies macht eine Auseinandersetzung mit dem Einzelfall erforderlich und verbietet einen Rückgriff auf vom konkreten Fall losgelöste formelhafte Begründungen. Nicht erforderlich ist hingegen eine - vor ihrer Einlegung überhaupt nicht mögliche - Bezugnahme auf konkrete Drittrechtsbehelfe. Den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist vielmehr bereits dann genügt, wenn im Zusammenhang mit einer konkreten Genehmigungsentscheidung eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem diesbezüglich bestehenden Sofortvollzugsinteresse einerseits und den Suspensivinteressen von möglichen dagegen gerichteten potentiellen Drittrechtsbehelfen andererseits erfolgt (vgl. OVG Brandenburg, Beschl. v. 21.07.1999, Az.: 4 B 25/99).

Davon ausgehend rechtfertigen vorliegend sowohl das öffentliche Interesse wie auch ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung liegt zunächst im öffentlichen Interesse.

Da § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine nähere Spezifizierung der in Betracht zu ziehenden öffentlichen Interessen enthält, kann grundsätzlich jedes öffentliche Interesse geeignet sein, die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Einzelfall zu rechtfertigen. Als ein besonderes öffentliches Interesse, das den Sofortvollzug einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung rechtfertigt, ist das insbesondere im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) zum Ausdruck kommende Ziel des Bundesgesetzgebers, den Ausbau der erneuerbaren Energien rasch zu fördern, anerkannt (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 06.07.2015, Az.: 8 S 534/15; VGH Kassel, Beschl. v. 26.09.2013, Az.: 9 B 1674/13). Dies gilt unabhängig davon, dass die Regelungen des EEG nicht zu den

im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entscheidungserheblichen Vorschriften im Sinne von § 6 Abs. 1 BImSchG zählen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.08.2013, Az.: 11 S 13.13).

Zweck des EEG ist ausweislich des § 1 Abs. 1 EEG, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.“ Dazu soll gemäß § 1 Abs. 2 EEG der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2025 auf mindestens 40 bis 45 %, bis zum Jahr 2035 auf mindestens 55 - 60 % und bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % erhöht werden. Aufgrund dieser vom Gesetzgeber festgelegten Zeiträume wird nicht nur das öffentliche Interesse an der Förderung umweltfreundlicher Energie an sich deutlich, sondern gerade auch der Umstand, dass dieses Ziel schnell erreicht werden soll (VG Potsdam, Beschluss vom 29.01.2007, Az.: 4 L 617/06; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.11.2008, Az.: 11 S 10.08).

Das Bestehen eines öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien spiegelt sich zudem auch auf landesrechtlicher Ebene wieder. So soll gemäß § 4 Abs. 2 des Staatsvertrages der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) „durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung [... auch] die Nutzung regenerativer Energien [...] weiterentwickelt werden.“ Bekräftigt wird dieses Anliegen durch die am 28.02.2012 vom Kabinett des Landes Brandenburg beschlossene Energiestrategie 2030, nach welcher die installierte Leistung aus Windenergie auf 10.500 MW bis zum Jahr 2030 ausgebaut werden soll.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung liegt auch im besonderen privaten Interesse der Antragstellerin. Jedoch folgt ein solches nicht bereits aus dem wirtschaftlichen Interesse des Genehmigungsinhabers an einer möglichst frühzeitigen Realisierung und Inbetriebnahme des Vorhabens. Denn der Verlust von Gewinn bzw. Verdienstchancen gehört zum generellen unternehmerischen Risiko. Dabei muss der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage Verzögerungen aufgrund von Einwendungen Dritter grundsätzlich einkalkulieren, weshalb rein finanzielle Interessen regelmäßig nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützte Suspensiveffekt von Rechtsmitteln verloren geht (VGH Mannheim, Beschl. v. 06.07.2015, Az.: 8 S 534/15).

Anderes muss jedoch gelten, wenn die Verzögerung der Vorhabenrealisierung geeignet ist, über bloße wirtschaftliche Einbußen hinaus zum gänzlichen Scheitern des Vorhabens zu führen. Speziell für Windkraftanlagen an Land ist hierbei die Regelung des § 36e Abs. 1 EEG zu berücksichtigen. Danach erlischt der für ein Gebot (§§ 30, 36 EEG) erteilte Zuschlag (§ 32 EEG), wenn nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags die Anlage nicht innerhalb von 30 Monaten in Betrieb genommen wird. Zwar kann dieser Zeitraum auf Antrag gemäß § 36e Abs. 2 EEG verlängert werden, allerdings auch nur dann, wenn die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung angeordnet worden ist (§ 36e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EEG). Die mangelnde Sofortvollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kann angesichts dessen also zum Totalausfall des Vorhabens führen. Dies gilt umso mehr, als zusätzlich zum endgültigen Verlust der EEG-Vergütung gemäß § 55 Abs. 1 EEG eine Pönale zu leisten ist, wenn der Zuschlag für ein Vorhaben erlischt (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 35a EEG) oder eine Anlage nicht innerhalb von 24 Monaten nach der Erteilung des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit einer Genehmigungsentscheidung liegt bei Vorliegen der dafür erforderlichen objektiven Voraussetzungen im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbe-

hörde. Dabei ist die Funktion von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO als Ausnahmegvorschrift zum - im Anwendungsbereich des § 80a VwGO jedoch eingeschränkten (BVerfG, Beschl. v. 01.10.2008, Az.: 1 BvR 2466/08, NVwZ 2009, 240 [241 f.]) - gesetzlichen Regelfall einer Suspensivwirkung von Rechtsbehelfen zu berücksichtigen (Schoch in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 33. EL Juni 2017, § 80 Rn. 15 m.w.N.).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidung ist demnach grundsätzlich nur ermessensfehlerfrei, wenn die für den Sofortvollzug sprechenden besonderen öffentlichen Interessen sowie privaten Interessen des Antragstellers die im konkreten Fall betroffene Interessen Dritter in einer Weise überwiegen, die es rechtfertigt, vom Suspensiveffekt möglicher Drittrechtsbehelfe abzurücken.

Diesbezüglich war vorliegend zu berücksichtigen, dass mit dem Interesse an einer umweltfreundlichen und klimaschonenden Energieversorgung durch erneuerbare Energie bereits ein gewichtiges öffentliches Interesse für einen Sofortvollzug der Genehmigung streitet. Hinzu kommt, dass angesichts eines aufgrund der Vergütungsregelungen des EEG drohenden wirtschaftlichen Totalausfalls des Vorhabens im Falle seiner erheblich verzögerten Realisierung auch ein besonderes privates Interesse der Antragstellerin für die Anordnung des Sofortvollzugs spricht.

Demgegenüber überwiegen die durch die Genehmigungsentscheidung möglicherweise betroffenen Interessen Dritter nicht. Diese können auch aufgrund der Einwendung im Genehmigungsverfahren durch das LfU eingeschätzt werden.

Es kommen vorliegend insbesondere mögliche Beeinträchtigungen durch von dem Vorhaben verursachte Schallimmissionen und Schattenwirkungen, Abstandsflächenreduzierungen sowie artenschutzrechtliche Aspekte in Betracht. Diese vorhabenbedingten Auswirkungen wurden im Genehmigungsverfahren sorgfältig geprüft und es wurde dabei festgestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter 2. gegeben sind. Soweit erforderlich, wurde der Antragstellerin eine Nachweispflicht auferlegt, um so einen dauerhaften rechtskonformen Betrieb der Anlagen sicherstellen zu können.

Durch die Errichtung der Anlagen werden auch keine irreversiblen Tatsachen geschaffen, denn sie können wieder entfernt werden, sofern ein gegen ihre Errichtung und ihren Betrieb erhobener Rechtsbehelf erfolgreich sein sollte (VGH Kassel, Beschl. v. 26.09.2013, Az.: 9 B 1674/13). Dies wird nicht zuletzt durch § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB bestätigt, wonach bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben die Übernahme einer Verpflichtung ist, diese nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wieder zurückzubauen.

Zudem können den vom Vorhaben ausgehenden unzumutbaren Beeinträchtigungen auch nachträglich noch durch Auflagen und Betriebsbeschränkungen Rechnung getragen werden (VGH Kassel, Beschl. v. 26.09.2013, Az.: 9 B 1674/13).

Insgesamt überwiegt damit das Interesse an einer sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung die Suspensivinteressen möglicher Drittbetroffener. In pflichtgemäßer Ermessensausübung wurde daher der Sofortvollzug der Genehmigung angeordnet.

### **3. Kostenentscheidung**

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) sind der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr.1 GebGBbg sind Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, als Auslagen zu erheben.

#### **4. Gebührenfestsetzung**

Die Gebühr für diese Entscheidung wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

#### **VI. Hinweise**

##### Allgemein

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T22 des LfU (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T22 des LfU prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach BImSchG bedarf.

5. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Eine wesentliche Änderung von Anlagen ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.

6. Werden Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle, Refe-

rat T11 des LfU, kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Das Gleiche gilt für die in NB IV.1.2 genannte Frist.

7. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen. Sollte ein Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 des StGB darstellen.
8. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
9. Dem Referat T22 des LfU ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlagen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

#### Immissionsschutz

10. Die Inbetriebnahme jeder WKA ist mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung dem Referat T22 des LfU schriftlich anzuzeigen (s. NB IV.1.5). Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
11. Dem Referat T22 des LfU ist eine Anzeige nach § 52b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) einzureichen.
12. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin/dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin/den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.
13. Für die in NB IV.2.2 genannte Mitteilung über den Wechsel der Bauherrin/des Bauherrn kann auch der Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrin/des Bauherrn“ - Anlage 8.4 - genutzt werden.
14. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
15. Zur Programmierung der Abschaltautomatik (s. NB IV.2.10) müssen die Anlagenstandorte und die zu schützende schattenbeaufschlagte Fläche an allen im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorten genau ermittelt werden. Es ist nicht ausreichend, die Daten aus dem Schattenwurfgutachten vom 09.04.2019 - 100002085 Rev. 2, das Bestandteil der Antragsunterlagen ist, zu übernehmen.
16. Für den Betrieb der WKA wird in der Schallimmissionsprognose Nr. 15670-3.2 der Firma SAB Scholz Akustikberatung, Planung, Beratung, Begutachtung, Messung vom 18.02.2019 das folgende Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
107,4 dB(A) *	88,9	93,4	97,4	100,8	102,6	101,6	92,7	75,9

\* entspricht Herstellerangabe mit Unsicherheitszuschlag von  $\Delta L = 2,1$  dB

17. Können die in den NB IV. 2.4 bis 2.6 festgelegten Termine nicht eingehalten werden, müssen beim Referat T22 des LfU vor Ablauf der jeweiligen Fristen schriftlich begründete Anträge auf Verschiebung der Fristen eingereicht werden.

#### Bauordnungsrecht

18. Die Freigabe der Bauarbeiten behält sich die UBAB des LK UM auf Grundlage von § 72 Abs. 7 BbgBO vor (s. NB IV.3.1).

Zur Erlangung des Prüfberichtes des Prüfsachverständigen für Baustatik für die Standsicherheit der WKA ist dem Prüfsachverständigen das dieser Entscheidung zu Grunde liegende Turbulenzgutachten (s. Register 16.1.4 der Antragsunterlagen) vorzulegen. Mit dem Gutachten ist nachzuweisen, dass gegenüber den angenommenen Auslegungsparametern keine erhöhte Turbulenzintensität vorliegt. Dies gilt sowohl für den eigenen Standsicherheitsnachweis, als auch für die Standsicherheit der im Einflussbereich bestehenden WKA.

19. Die Bemerkungen aus dem Prüfbericht 487/00853/19 vom 20.03.2019 zum Brandschutzkonzept vom 18.12.2018 sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in brandschutztechnischer Hinsicht wird vom Prüfsachverständigen durchgeführt.
20. Bei der Beurteilung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO (hier: Beurteilung der Abstandsflächenreduzierung) sind Art und Umfang von Vergütungen der Nachbarn sowie vertragliche Regelungen der Nachbarn mit Dritten nicht Prüfkriterium, da hierdurch die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden.
21. Die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung für die WKA wird befristet für die Dauer der privilegierten Nutzung der Windenergie erteilt. Die Genehmigung erlischt, wenn die Nutzung der Windenergie dauerhaft eingestellt wird (s. NB IV.3.3).

#### Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

22. Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die BaustellV in geltender Fassung zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass
- die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem LAVG zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist,
  - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden,
  - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" → "Formulare" → "Bauvorankündi-

gung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das LAVG zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der BaustellIV können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

#### Gewässerschutz

23. Maßnahmen der Grundwasserabsenkung sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vorher bei der UWB des LK UM anzuzeigen.
24. Aufgefundene Dränagen und Rohrleitungen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die Fundstellen sind dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ anzuzeigen.

#### Abfallwirtschaft

25. Abweichungen von den Vorgaben der LAGA M 20 in Bezug auf den Einbau von Recyclingmaterial sind nach gebührenpflichtiger Einzelfallprüfung möglich.

Vier Wochen vor Einbau ist der UAWB des LK UM dazu ein Antrag auf Prüfung mit Lageplänen, Angaben zu den hydrogeologischen Verhältnissen (Baugrundgutachten bzw. hydrogeologisches Gutachten) sowie Angaben zur einzusetzenden Tonnage vorzulegen (s. NB IV.6.2).

#### Luftfahrt

26. Aufgrund der Anlagenhöhen von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der in NB IV.1.3 genannten Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
27. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WKA nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden, ggf. sind diese zu ersetzen (s. NB IV.8.3 bis IV.8.10).
28. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.
29. Jede Änderung an WKA ist der LUBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen.
30. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung der Bauwerke sind in der Zustimmung des LuBB zu dieser Entscheidung nicht berücksichtigt.

Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann in Verbindung mit den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH), erteilt werden.

Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung des dieser Entscheidung beigefügten Vordrucks „Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes/Bauhilfsmittels gemäß den §§ 12 bis 15 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 BGBl. I S. 550“ bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr.: 03342/4266-7612, E-Mail-Adresse: [PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de](mailto:PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de))

- rechtzeitig (mindestens 14 Tage zuvor - gerechnet Montag bis Freitag),
- mit Angaben zu Arbeitshöhe und gewünschter Einsatzdauer des Kranes/der Kräne und
- mit einem Bauablaufplan der Genehmigungsinhaberin/des Genehmigungsinhaber oder des Unternehmens, welches den Kran/die Kräne betreibt,

einzureichen.

Bei Antragstellung durch die Genehmigungsinhaberin/den Genehmigungsinhaber ist der LuBB konkret zu benennen, wer Antragstellerin/Antragsteller ist, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Genehmigungsverfahren trägt und wer letztendlich Inhaberin/Inhaber der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung (Kranfirma) sein wird.

#### Denkmalschutz

31. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist die Veranlasserin/der Veranlasser (z.B. Bauherrin/Bauherr) der Maßnahme, sie/er trägt auch gemäß § 7 Abs. 3 BbgDSchG die Kosten (s. NB IV.9.3).
32. Sollten Fragen zu den Auflagen oder zum Denkmalschutz allgemein bestehen, steht die uDschB des LK UM nach vorheriger Terminabsprache zu Verfügung (Kreisverwaltung Uckermark, Bauordnungsamt, uDschB, Karl-Marx-Str. 1 in 17291 Prenzlau, Tel.: 03984/702463).

#### Straßenverkehrsrecht

33. Für die übermäßige Straßenbenutzung bei Abfahrten von der Landesstraße L25 auf die Gemeindestraße (Eickstedt Dorfstraße - Kreisstraße K 7315) während der Bauphase ist bei der zuständigen Behörde, dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, gemäß § 29 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eine entsprechende Erlaubnis einzuholen.
34. Als Zufahrt zu den Anlagenstandorten der WKA ist vorzugsweise die vorhandene Anbindung des bestehenden Windparks an die Kreisstraße K 7315 zu nutzen. Anderenfalls ist für eine weitere Straßenanbindung beim zuständigen Träger der Straßenbaulast, dem Amt für Kreisentwicklung, Bau und Liegenschaften (Amt 65) des LK UM, eine neue Sondernutzungserlaubnis zu beantragen (§ 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG).

## **VII. Rechtsgrundlagen**

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

### Immissionsschutz

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - **ImSchZV**) vom 31. März 2008 (GVBl. II Nr. 8 S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - **4. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - **9. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft „Anforderungen an die Geräuschemissionsprognose und die Nachweismessungen von Windkraftanlagen“ vom 16.01.2019 (**WKA-Geräuschemissionserlass**)

Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (**WEA-Schattenwurf-Leitlinie**) vom 24. März 2003, zuletzt geändert durch Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 2. Dezember 2019

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - **EEG**) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)

Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“

### Regionalplanung und Raumordnung

Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (**LEPro 2007**) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 10. Oktober 2007 (GVBl. I/07 S. 235, 236)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (**LEP B-B**) vom 27.05.2015 (GVBl. II/15 Nr. 24)

**Regionalplan Uckermark-Barnim**, sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ vom 11.04.2016 (ABl. 43/16 S. 1326)

### Baurecht

Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

Brandenburgische Bauordnung (**BbgBO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 Nr. 39)

Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - **BbgBauVorIV**) vom 7. November 2016 (GVBl. II/16 Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18 Nr. 22)

### Brandschutz

Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der Fassung vom Februar 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009

### Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - **ArbSchG**) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - **BaustellV**) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebs-sicherheitsverordnung - **BetrSichV**) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)

Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (**Maschinenrichtlinie**)

### Gewässerschutz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**AwSV**) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

### Bodenschutz

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - **BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (**BbgAbfBodG**) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97 S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)

Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (**LAGA 20**) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Teil II: Technische Regeln für die Verwertung - 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) vom 5. November 2004

### Abfallwirtschaft

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - **KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - **AVV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)

### Naturschutz und Landschaftspflege

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - **FFH-Richtlinie**)

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (**HVE**) in der Fassung vom April 2009

Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert durch Änderung der Anlagen 1, 2 und 4 vom 15.09.2018 (**Windkrafterlass**)

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (**Kompensationserlass Windenergie**) vom 31. Januar 2018

### Luffahrt

Luftverkehrsgesetz (**LuftVG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942)

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luffahrthindernissen - **AVV LFH** - vom 02.09.2004, geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV LFH vom 26.08.2015 (BAnz. AT 01.09.2015 B4)

Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luffahrt und der Luftsi- cherheit im Land Brandenburg (Luffahrt- und Luftsi cherheitszuständigkeitsverordnung - **LuFaLuSiZV**) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 60)

### Denkmalschutz

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - **BbgDSchG**) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215)

### Forstrecht

Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 15)

### Straßenverkehrsrecht

Straßenverkehrs-Ordnung (**StVO**) in der Fassung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814)

Brandenburgisches Straßengesetz (**BbgStrG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr. 15 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 Nr.37 S. 3)

### Sonstige

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (**GG**) vom 23.Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546)

Strafgesetzbuch (**StGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch 1 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 431)

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (**VwVfGBbg**) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 18)

Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 11 S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)

Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (**GebOMUGV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (GVBl. II Nr. 7)

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - **BbgBauGebO**) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 53).

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sebastian Dorn